

# KAMMER REPORT

Heft 25 · November 2010

INHALT



## EDITORIAL

### AKTUELLES

Neuer Präsident des Landgerichts Ravensburg: T. Dörr 2  
Kammerversammlung 2010 5

Neu im Vorstand 7

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle 8

### GASTKOLUMNE 9

### KAMMERSERVICE

Geänderte Geschäftsordnung 14

Geänderte Aufwandsentschädigungsrichtlinie 14

Fortbildungen im 1. Halbj. 2011 in Kooperation mit dem DAI 15

E-Mail-Newsletter „KammerInfo“ 17

DL-InfoV in Kraft getreten 17

Urkunden für Mitarbeiterjubiläen 17

### AKTUELLES

125. BRAK-HV in Dresden 18

Aus der Satzungsversammlung 19

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet 20

Die Anwaltsausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst - aus Ausbildungssicht 21

- aus Sicht der Referendare 22

„Woche der Justiz“ 2010 23

KfW-Sonderprogramm 23

Geprüfte Rechtsfachwirtinnen verabschiedet 24

### PERSONALIEN 25

AUFRUF ZUR WEIHNACHTS-SPENDE DER HÜLFSKASSE 28

IMPRESSUM 22

## EDITORIAL

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

im Mai d. J. wurde ich vom Vorstand unserer Kammer zum 9. Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen gewählt. Den Vorstandsmitgliedern und damit auch allen Mitgliedern unserer Kammer danke ich herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Ich werde mein Bestes geben; ich werde – wie auch schon während meiner langjährigen Zeit als Leiter der Beschwerdeabteilung unserer Kammer – für alle Kolleginnen und Kollegen jederzeit ansprechbar sein.

### Ein Blick zurück:

Sie alle wissen, dass die Kammer Tübingen erst im Dezember 1946 gegründet wurde. Damals war das OLG in Tübingen. Gemäß § 210 BRAO n.F. genießt unsere Kammer – trotz des wieder abgewanderten OLG – Bestandsschutz.

### Meine Vorgänger im Amt des Präsidenten waren:

11.12.1946 – 24.01.1949  
RA Dr. Leuze, Reutlingen

24.01.1949 – 27.03.1954  
RA Karl Brösamle, Tübingen

27.03.1954 – 26.11.1970  
RA Alois Schellhorn, Rottweil

26.11.1970 – 25.11.1972  
RA Georg Praefcke, Ravensburg

25.11.1972 – 15.11.1986  
RA Dr. Hans Frey, Friedrichshafen

15.11.1986 – 24.11.1990  
RA Walter Sebler, Nagold

24.11.1990 – 25.11.2000  
RA Michael Praefcke, Ravensburg

25.11.2000 – 19.05.2010  
RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg

Sie sehen:  
Seit über  
einem halben  
Jahrhundert  
hat die Kam-  
mer wieder  
einen Präsi-  
denten mit Sitz in  
Tübingen.



Zu Ehren und zum Gedenken der vormaligen Präsidenten werde ich in der Tübinger Geschäftsstelle eine Bildergalerie einrichten.

Seit 1990 bin ich im Vorstand der RAK Tübingen. Ich erlebte zwei Präsidenten, nämlich RA Michael Praefcke und RA Ekkehart Schäfer. Beide haben – jeder auf seine Art – die Kammer nach innen wie nach außen hervorragend präsentiert und geführt. Beiden sei an dieser Stelle ausdrücklich Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Seit der Kammerversammlung im Mai d. J. hat der Vorstand 14 Mitglieder. Der Kollege Schäfer hat die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder im letzten Editorial gewürdigt. Ich begrüße unsere drei neuen Mitglieder, nämlich RA Ingrid Hornberger-Hiller aus Tübingen, RA Hans-Peter Berger aus Biberach und RA Hans-Peter Wientges aus Ravensburg, im Kreise des Vorstands ganz herzlich. Ich hoffe auf eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die „Neuen“ stellen sich in diesem Heft selbst kurz vor.

RA Albrecht Luther aus Reutlingen wurde zum Leiter der Beschwerdeabteilung und gleichzeitig zum Vizepräsidenten unserer Kammer – neben dem altbewährten RA und Notar Markus Schellhorn aus Rottweil – gewählt.

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Seit der letzten Kammerversammlung gab es – neben den Abteilungssitzungen – eine Präsidiums- und zwei Vorstandssitzungen. Für Sie möglicherweise von Bedeutung ist, dass in praktisch allen Rechts- und Sachgebieten ein Präsidiumsmitglied mit einem oder zwei Vorstandsmitgliedern eine besondere Zuständigkeit hat. Ich hoffe, diese Arbeitsteilung im Präsidium und Vorstand bewährt sich.

Ein Novum gab es in der letzten Vorstandssitzung: Dr. Kalkschmid – als Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart für unseren Kammerbezirk zuständig

– stellte sich vor. Ich gehe davon aus, dass die „Zusammenarbeit“ – ein besseres Wort fällt mir nicht ein, eigentlich arbeitet man ja freiwillig zusammen – ebenso gut und sachlich sein wird wie in den letzten zehn Jahren mit dem Vorgänger des Dr. Kalkschmid, Herrn Oberstaatsanwalt Geiger.

Zuletzt: Wie angekündigt hat sich mein Vorgänger RA Schäfer in der letzten Kammerversammlung zur Wiederwahl als Vorstandsmitglied gestellt. Er wurde – niemand war darüber so richtig überrascht – wieder gewählt. Er gehört dem Vorstand als Mitglied ohne Einbindung in eine Abteilung an. Unsere Kammer hat damit den

großen Vorteil, im Vorstand einen BRAK-Vizepräsidenten zu haben. In jeder Vorstandssitzung wird es den TOP: „Bericht aus Berlin – Ref. Schäfer“ geben. In dieser Ausgabe unseres Kammerreports wird der Kollege über die 125. BRAK-Hauptversammlung in Dresden berichten.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen noch ein erfreuliches, erfolgreiches Jahr 2010 und verbleibe

mit freundlichen und kollegialen Grüßen  
Ihr

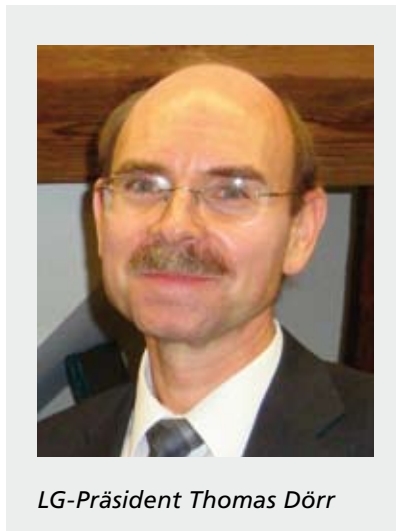
Hans-Christoph Geprägs

## Neuer Präsident des Landgerichts Ravensburg: Thomas Dörr

Seit November 2009 ist Thomas Dörr Präsident des Landgerichts Ravensburg. Er ist Nachfolger der Präsidentin Cornelia Horz, die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart wurde.

Thomas Dörr zur Person:

- Geboren am 20.02.1957 in Heidelberg, verheiratet, drei Kinder
- Jurastudium in Tübingen von 1977 bis 1982
- Referendariat beim Landgericht Ulm von 1982 bis 1985
- Eintritt in den Justizdienst als Assessor im August 1985 beim Landgericht Ulm
- Seit August 1988 Planstelle beim Landgericht Ulm, Mitglied der Zivilkammer für Arzthaftungssachen, von 1994 bis 1997 zugleich Ausbildungsleiter des Landgerichts Ulm
- 1997 zunächst Abordnung an das OLG Stuttgart, von 1998 bis April 2002 Richter am Ober-



- landesgericht Stuttgart, ab April 1999 als Präsidialrichter
- Mai 2002 bis September 2007 Vizepräsident des Landgerichts Ulm, Vorsitzender einer Zivilkammer
- Oktober 2007 bis Oktober 2009 Vorsitzender Richter am Ober-

- landesgericht Stuttgart, Vorsitzender des Arzthaftungssenates
- seit November 2009 Präsident des Landgerichts Ravensburg

» Herr Dörr, Sie wurden am 30. November letzten Jahres im Schwörsaal in Ravensburg in Ihr Amt als Landgerichtspräsident eingeführt. Kannten Sie den Schwörsaal, kannten Sie Ravensburg schon vorher?

Ich kannte weder den Schwörsaal noch Ravensburg, was ein großes Versäumnis war, wie ich jetzt im Nachhinein festgestellt habe.

» Wurden Sie hier gut aufgenommen, haben Sie sich zwischenzeitlich eingelebt?

Ich wurde beim Landgericht, bei den Amtsgerichten und den Notariaten ausgesprochen gut und herzlich aufgenommen. Dasselbe gilt auch

für die Verbindungen, die ich in der Stadt Ravensburg in den ersten Monaten knüpfen konnte. Ich bin insgesamt sehr herzlich aufgenommen worden.

» Sie waren vorher Senatsvorsitzender am OLG in Stuttgart, jetzt Landgerichtspräsident an der Peripherie des Landes, d. h. Sie haben das juristische Hochreck in der Hauptstadt gegen Administration und Repräsentation in der Provinz eingetauscht. Ist der Wechsel schwer gefallen?

Es war eine Umstellung – am Anfang. Ich hatte zwar schon Verwaltungserfahrung als Präsidialrichter beim Oberlandesgericht in Stuttgart und als Vizepräsident in Ulm gewonnen, aber an vorderster Front für ein Landgericht und einen Landgerichtsbezirk in der Verantwortung zu stehen, ist doch etwas ganz anderes. Die Herausforderung habe ich aber gerne angenommen, weil ich auch Freude an der Verwaltungstätigkeit habe.

» Vermissen Sie nicht die juristische, richterliche Tätigkeit?

Ich bin froh, dass ich noch eine Zivilkammer leiten kann und regelmäßig Kammersitzungen habe. Wenn das nicht der Fall wäre, würde mir schon etwas fehlen.

» Seit Sie Richter auf Lebenszeit sind, waren Sie immer „Zivilist“. Warum? Fällt das Verurteilen schwerer als das Urteilen?

Es gibt mehrere Gründe dafür, dass ich – von einem Jahr bei der Staatsanwaltschaft abgesehen – immer als Zivilrichter tätig war. Zum einen ist es einfach den damaligen Gegebenheiten beim Landgericht Ulm geschuldet. Als erste Planstelle stand eine Stelle in einer Zivilkammer zur Verfügung. Aber ich habe auch schon während des Studiums und des Referendariats meinen Schwerpunkt im Zivilrecht gesehen. Um auch die zweite Frage zu beantworten: Ja, ich glaube, mir

würde das Verurteilen schwer fallen.

» Ab wann wussten Sie, dass Sie Richter werden wollen?

Im ersten Semester war ich beeindruckt von einem Professor, der uns in das Zivilrecht eingeführt hat. Relativ schnell war mir klar, dass in diesem Bereich meine Neigungen liegen. Ich habe Gefallen gefunden an der juristischen Subsumtion und Konstruktion unabhängig von einer Interessenvertretung. Dies hat in mir relativ schnell den Wunschberuf des Richters verfestigt.

» Das Landgericht Ravensburg wurde, bevor Sie hier Präsident wurden, großzügig um- und ausgebaut. Hat die personelle Ausstattung des Gerichts damit Schritt gehalten?

Das kann ich nach meinen bisherigen Erfahrungen eindeutig bestätigen. Wir haben beim Landgericht Ravensburg in den letzten Jahren einen Generationenwechsel zu verzeichnen gehabt. Viele erfahrene Vorsitzende sind in den Ruhestand getreten, viele gute und langjährig im R1-Bereich tätige Kollegen sind daher relativ schnell in ein Beförderungsamtd gekommen. Daher haben wir derzeit eine Vielzahl von Assessoren beim Landgericht und auch bei den Amtsgerichten, die aber ausgesprochen gut, motiviert und engagiert sind. Ich denke, wir sind wirklich gut aufgestellt!

» Gibt es gleichwohl aus Ihrer Sicht etwas zu verbessern, gibt es gar Handlungsbedarf?

Im Augenblick sind wir dabei, im Bereich der Geschäftsstellen der Strafabteilung eine Organisationsuntersuchung in die Wege zu leiten, weil die Arbeitsabläufe dort möglicherweise noch optimiert werden können. Wohl gemerkt, es geht nicht um die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter in den Serviceeinheiten, die gute Arbeit leisten, sondern um eine Optimierung der Arbeitsorganisation. Das wollen

wir im nächsten Jahr angehen.

» Was halten Sie von der verstärkten Einzelrichtertätigkeit am Landgericht in Zivilsachen?

Das ist bekanntlich eine Entwicklung, die nicht 2002 ihren Ausgang genommen hat, sondern schon früher in den 80er- und 90er-Jahren. Ich selber habe in meinen ersten Jahren in einer Vollkammer gearbeitet und habe die Vorteile einer solchen Tätigkeit wirklich schätzen gelernt. Ich finde es bedauerlich, dass die Kammer so weit zurückgedrängt wurde, und bin deshalb froh, dass beim Landgericht Ravensburg jede Zivilkammer eine Spezialzuständigkeit hat und so wenigstens ein Teil der erstinstanzlichen Verfahren noch in der Kammerbesetzung verhandelt und entschieden werden kann.

» Sie haben in Ravensburg den Vorsitz einer Berufungskammer übernommen, haben am OLG Berufungsverfahren verhandelt. Halten Sie eine Reform des § 522 ZPO für erforderlich?

Ich bin der Meinung, dass wir hier im OLG-Bezirk Stuttgart, und das ist meine Erfahrung sowohl aus meiner Tätigkeit beim OLG als auch in Ulm und hier in Ravensburg, sehr verantwortungsbewusst mit der Möglichkeit des § 522 ZPO umgehen. Eine Änderung, insbesondere eine Abschaffung des § 522, ist deshalb aus meiner Sicht nicht erforderlich.

» Auch nicht die Schaffung eines Rechtsbehelfs gegen eine solche Entscheidung?

Darüber könnte man ohne Weiteres reden. Es ist in der Tat nicht unmittelbar einleuchtend, dass gegen ein Berufungsurteil in Grenzen die Revision statthaft, ein Beschluss nach § 522 Abs.2 ZPO aber stets unanfechtbar ist. Eine Änderung sollte aber nur den Streitwertbereich betreffen, bei dem gegen ein Berufungsurteil die Revision statt-

haft ist. Landgerichtliche Entscheidungen wären davon nicht erfasst.

» *Wie stehen Sie zu der von der Bundesregierung geplanten Einführung einer Kammer für internationale Handelssachen, in denen in englischer Sprache korrespondiert und verhandelt werden soll?*

Ich habe gewisse Zweifel, ob das, was man sich von der Einrichtung einer solchen Kammer verspricht, auch tatsächlich erreicht wird, nämlich, dass die Abwanderung von großen Verfahren zu den Schiedsgerichten gestoppt oder rückgängig gemacht werden kann. Ich sehe auch Probleme insbesondere für den Verlauf von Richterkarrieren. Außerdem ist der Instanzenzug problematisch. Man bräuhete ja entsprechende Senate beim OLG und beim Bundesgerichtshof. Deswegen bin ich eher skeptisch.

» *Kommt bald die elektronische Akte, der Rechtstreit ohne Papier? Hätten Sie damit Schwierigkeiten?*

Ich denke, ich könnte mich umstellen – wie auch die Kolleginnen und Kollegen. Es wird ja von Seiten des Ministeriums immer wieder gesagt: Die elektronische Akte kommt, sie kommt schnell. Die ersten Erfahrungen bei den Pilotgerichten, etwa beim Landgericht Stuttgart, zeigen aber, dass ein solches Verfahren im Augenblick von der Anwaltschaft noch gar nicht verstärkt angefragt wird. Ich glaube deshalb, dass es wohl noch einige Zeit dauern wird, bis wir so weit sind.

» *Aber Sie kämen damit zurecht?*

Ich denke schon.

» *Zur Gerichtsstruktur in unserem Bezirk: Sind unter dem gewaltigen Sparzwang, unter dem Baden-Württemberg steht, die Existenzen unserer kleinen Amtsgerichte, ich denke an Bad Waldsee, Leutkirch, Riedlingen, gefährdet?*

Im Augenblick ist die politische Linie so, dass die kleinen Amtsgerichte nicht gefährdet sind.

» *Halten Sie es für sinnvoll, so kleine Einheiten aufrecht zu erhalten? Auch z. B. das Landgericht Hechingen?*

Zum Landgericht Hechingen möchte ich mich nicht äußern. Aber wir haben hier im Bezirk einige kleine und sehr kleine Amtsgerichte. Die haben alle ihren Charme und es ist schön, wenn man etwa bei einer Gerichtsnachschau zu einem kleinen Amtsgericht kommt, zu sehen, wie gut es auch menschlich funktioniert. Aber es gibt natürlich auch Probleme, die schon bei der personellen Besetzung eines kleinen Amtsgerichts beginnen. Ein Amtsgericht mit 1,3 Richterarbeitskraftanteilen ist nicht leicht personell zu versorgen. Da steht immer eine Teilung eines Richters zwischen verschiedenen Gerichten an. Es geht weiter mit Krankheitsausfällen und Vakanzen, die in kleineren Einheiten sehr viel schwerer zu verkraften sind als bei größeren Gerichten.

» *Sie haben Erfahrungen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten seit mehr als 20 Jahren. In dieser Zeit hat sich die Zahl der Anwälte mehr als verdoppelt. Hat sich dadurch das Verhältnis zwischen Richter und Rechtsanwalt verändert?*

Ich bin juristisch aufgewachsen in einem mittleren Landgerichtsbezirk und bin jetzt wieder in einem eher ländlich strukturierten Bezirk tätig. Ich bin sehr froh, dass das Verhältnis der Richter zu den Anwälten, so wie ich es wahrnehme, hier in Ravensburg ausgesprochen gut und vertrauensvoll ist.

» *Veränderungen durch die Zunahme der Zahl der Rechtsanwälte sind Ihnen nicht aufgefallen?*

Das könnte ich jetzt nicht bestätigen.

» *Wird in der Provinz anders prozessiert und verhandelt als in der Großstadt?*

Im Großen und Ganzen wird hier nicht anders prozessiert als in der Großstadt. Aber das Miteinander zwischen Richterschaft und Anwaltschaft ist in einem kleineren Bezirkschon anders. Wenn ich immer wieder mit demselben Rechtsanwalt verhandle, weiß ich, wie ich ihn einzuschätzen habe, und er weiß, wie er mich einzuschätzen hat. Das hat schon einen gewissen Einfluss auf die Verhandlungskultur.

» *Gibt es einen Unterschied in der Auseinandersetzung zwischen Anwalt und Richter zwischen dem OLG und dem Landgericht?*

Das kann ich nicht feststellen.

» *Zum Schluss gestatten Sie eine private Frage: Sie sind verheiratet und haben drei erwachsene Kinder, Ihre Frau lebt weiter in Ulm. Sie pendeln also. Ist es da nicht schwierig, den Ansprüchen sowohl der Familie als auch der Justiz gerecht zu werden?*

Ich pendle eigentlich schon seit Ende der 90er Jahre immer wieder und habe mich in gewisser Weise darauf eingestellt. Aber die Tätigkeit an der Spitze eines Gerichts erfordert natürlich, dass man auch vor Ort präsent ist. Aus diesem Grund habe ich eine kleine Wohnung in Ravensburg angemietet, die ich Anfang September beziehen werde.

» *Herr Dörr, vielen Dank für das Gespräch!*

Ich danke Ihnen!

Die Fragen stellte RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg, Mitglied des Vorstandes unserer Kammer



## Kammerversammlung 2010 am 19.05.2010 in Ravensburg

Inzwischen ist es gute Übung unserer Kammer, dass die alljährliche, ordentliche Kammerversammlung im turnusmäßigen Wechsel in einem der vier LG-Bezirke Tübingen, Hechingen, Rottweil und Ravensburg veranstaltet wird. Dieses Jahr konnte der scheidende Präsident, RA Ekkehart Schäfer (Ravensburg), 84 Kolleginnen und Kollegen im Schwörsaal des Waaghauses zu Ravensburg begrüßen. Dies entspricht recht erfreulichen 4,10% der (form- und fristgerecht geladenen) Kammermitglieder.



*Blick in den Schwörsaal*

In seinem Festvortrag zum Thema „Berufsethik – ein alter Zopf?“ hielt RA Dr. Michael Krenzler ein leidenschaftliches Plädoyer pro Anwalsethik. Dr. Krenzler ist Präsident der RAK Freiburg und Vizepräsident der BRAK sowie Vorsitzender der dort eingerichteten Kommission, die sich mit der aktuellen Thematik Anwalsethos befasst. Seine spannende Rede finden Sie in dieser Ausgabe des KammerReport abgedruckt.

Der anschließende Bericht des Präsidenten Schäfer über die Tätigkeit des Vorstands in 2009 widmete sich u.a. folgenden Themen:

- Die Einrichtung der Schlichtungsstelle bei der BRAK und die Aufnahme der Tätigkeit als Schlichterin durch Frau Dr. Renate Jaeger am 01.01.2011;
- die Einrichtung und Zusammensetzung des Beirats der BRAK-Schlichtungsstelle, in dem mit RAin Ulrike Stendebach (Tuttlingen) auch ein Vorstandsmitglied der RAK Tübingen vertreten ist;
- die alternative Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor den Rechtsanwaltskammern und erste Erfahrungen mit der neuen Schlichtungsordnung der RAK Tübingen;
- die Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere die Möglichkeit, nunmehr bis zu drei (bisher zwei) Fachanwaltschaften zu führen, sowie der Ersatz des FGG-Verfahrens durch VwVfG und VwGO einschließlich Einführung eines Widerspruchsverfahrens und Änderungen in den Zuständigkeiten von AGH und BGH;
- der Bestand der RAK Tübingen als Traditionsammer nach § 210 BRAO n.F.;
- die von der RAK Tübingen erfolgreich veranstaltete BRAK-Hauptversammlung 2009 in Ravensburg;
- die Novelle des § 15a RVG;
- die EU-Dienstleistungsrichtlinie mit Einführung des Einheitlichen

Ansprechpartners und die in Kraft getretene Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV);

- erste Kontakte zur neuen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und ihrem Staatssekretär;
- die beabsichtigte Änderung des § 160a StPO, in der nunmehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Ansehung ihrer Funktion (etwa als Strafverteidiger oder zivilrechtlich Mandatierter) berücksichtigt werden sollen;
- der neue Vorsitzende des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, RA Walter Pilz (Konstanz);
- das Fortbildungsangebot der RAK Tübingen im Einvernehmen mit den Anwaltvereinen und in Zusammenarbeit mit dem DAI.

Sodann berichtete RA Benjamin Ogrzewalla (Tübingen) von der Kassenprüfung durch ihn und RA Dr. Karsten Neinhaus (Hechingen). Auf seinen Antrag wurden ohne Gegenstimmen der Jahresabschluss 2009 genehmigt und Schatzmeister RA Dr. Alexander Völker (Reutlingen) entlastet. Die Entlastung des gesamten Vorstands erfolgte sodann auf Antrag von RA Dr. Rolf Schumacher (Albstadt).

Nach Erläuterungen des Schatzmeisters zum Nachtragshaushalt 2010 und zur Vermögenslage genehmigte die Kammerversammlung den Nachtragshaushalt 2010. Anschließend ergänzte RA Dr. Völker seine Anmerkungen aus KammerReport Heft 24 · April 2010 zur Begründung des vorstandsseitigen Vorschlags, den Kammerbeitrag für das Jahr 2011 auf EUR 250,00 zu erhöhen.

Nach verschiedenen Wortmeldungen aus den Reihen der Kammermitglieder, in denen die Festsetzung eines Beitrags teils von EUR 230,00, teils von EUR 270,00 vorgeschlagen wurde, beschloss die Kammerversammlung bei fünf Gegenstimmen die Festsetzung des Beitrags für 2011 auf EUR 250,00.

Aus den ebenfalls schon in KammerReport Heft 24 · April 2010 genannten Gründen schlug der Präsident sodann vor, die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen von 13 auf 14 zu erhöhen. Dies wurde ohne Gegenstimmen so beschlossen.

Ferner wurde, wie in KammerReport Heft 24 · April 2010 empfohlen, die Aufwandsentschädigungsrichtlinie, bei zwei Gegenstimmen, geändert. Die geänderte Fassung finden Sie in dieser Ausgabe des KammerReport.

Zu den anstehenden Vorstandswahlen berichtete der Präsident, dass RAin Christel Revermann (Tübingen) nach turnusgemäßem Ausscheiden aus dem Vorstand auf eigenen Wunsch nach rund 20-jähriger Vorstandsarbeit nicht nochmals zur Wiederwahl bereit stand. Er teilte außerdem mit, dass RA Robert Praefcke (Ravensburg) aus gesundheitlichen Gründen auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Der Präsident bedankte sich herzlich bei RAin Revermann und RA Praefcke für ihre langjährige und erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit. Diese erwiderten den Dank und erklärten, dass sie die Tätigkeit im Vorstand gerne ausgeübt haben.

Neben RAin Revermann schieden aus dem Vorstand turnusgemäß RA Ekkehart Schäfer (Ravensburg), RAuN Markus Schellhorn (Rottweil), RAin Ulrike Stendebach (Tuttlingen), RA Hans-Christoph Geprägs (Tübingen), RA Dr. Alexander Völker (Reutlingen) sowie RA Albrecht Luther (Reutlingen) aus. Mit Aus-



RA Michael Praefcke (links) erhält die Kammermedaille von Präsident RA Schäfer.

nahme freilich von Kollegin Revermann wurden von der Kammerversammlung alle Genannten für weitere vier Jahre wieder in den Vorstand gewählt.

Als zusätzliches, 14. Mitglied des Vorstands wurde auf Vorschlag von RAuN Dr. Thilo Wagner (Ravensburg) für vier Jahre RA Hans-Peter Wientges (Ravensburg) neu gewählt. Für die ausgeschiedene RAin Revermann wählte die Kammerversammlung auf Vorschlag von RAin Bettina Bauer (Tübingen) erstmals RAin Ingrid Hornberger-Hiller (Tübingen) für vier Jahre in den Vorstand.

Für die verbleibende, zweijährige Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds RA Robert Praefcke wurde anschließend auf Vorschlag von RAuN Dr. Wagner erstmals RA Hans-Peter Berger (Biberach) in den Vorstand gewählt.

Die drei neuen Mitglieder des Vorstands stellen sich Ihnen in dieser Ausgabe des KammerReport kurz vor.

Für die Jahre 2011 und 2012 wurde RA Ogrzewalla als Rechnungsprüfer wiedergewählt; anstelle von RA Dr. Neinhaus, der auf eigenen Wunsch nicht zur Wiederwahl bereit stand, bestellte die Versammlung RA Karl Bammert (Reutlingen) zum Rechnungsprüfer. Präsident Schäfer sprach RA Dr. Neinhaus, der sich aus Terminsgründen für die Kammerversammlung entschuldigt



RA Hartmut Kilger freut sich über seine Kammermedaille.

hatte, in Abwesenheit seinen aufrichtigen Dank für die jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit als Rechnungsprüfer aus. Als stellvertretende Rechnungsprüfer wurden die RAe Wolfgang Heck (Tübingen) und Guido Siebert (Ravensburg) wiedergewählt.

Mit der Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer Tübingen ehrte Präsident Schäfer die RAe Michael Praefcke (Ravensburg) und Hartmut Kilger (Tübingen) wegen ihrer bedeutenden Leistungen für die Anwaltschaft.

In persönlichen Worten bekräftigte der Präsident seine Ankündigung aus KammerReport Heft 24 · April 2010, in der anschließenden konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands nicht mehr zur Wiederwahl als Präsident bereit zu stehen. Er bedankte sich für das Vertrauen in seiner fast zehnjährigen



Musikalische Umrahmung durch RA Praefcke, RA Kilger und Reimar Jacob (von links)

Amtszeit als Präsident und erklärte, sich weiterhin als Vorstandsmitglied der RAK Tübingen und wie bisher als Vizepräsident der BRAK für die Belange der Rechtsanwaltschaft einsetzen zu wollen.

In einer kurzen Vorstandssitzung unmittelbar nach Beendigung der Kammerversammlung wählte der Vorstand aus seinen Reihen den bisherigen Vizepräsidenten RA Hans-Christoph Geprägs zum neuen Präsidenten der RAK Tübingen sowie an dessen Stelle RA Albrecht Luther zum neuen Vizepräsidenten. Als

Präsidiumsmitglieder im Amt bestätigt wurden Vizepräsident RAuN Markus Schellhorn, Schriftführer RA Jan van Bruggen (Friedrichshafen) und Schatzmeister RA Dr. Alexander Völker.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kammerversammlung bestand im Anschluss bei einem Umtrunk mit Imbiss die auch diesmal rege genutzte Gelegenheit zu kollegialem Austausch und persönlichen Gesprächen. Umrahmt wurde dies kurzweilig – „musikalisch und anwaltlich“ hochkarätig besetzt – in

einer kleinen „Jam-Session“ durch den Pianisten Reimar Jacob in Begleitung der frisch gebackenen Träger der Kammermedaille, den RAen Hartmut Kilger und Michael Praefcke.

RA Frank Speidel,  
Geschäftsführer

## Neu im Vorstand



### RAin Ingrid Hornberger-Hiller

Rechtsanwältin Ingrid Hornberger, 53 Jahre alt (Jahrgang 1956). Ich bin mit Prof. Dr. Wolfgang Hiller verheiratet und habe einen 18-jährigen Sohn. Seit 33 Jahren bin ich in Tübingen ansässig.

Meinen beruflichen Werdegang habe ich zunächst in der Kanzlei Dres. Schumacher in Albstadt-Ebingen im Jahre 1986 begonnen. Im November 1986 wurde ich als Rechtsanwältin zugelassen. Ich arbeitete mich in der Kanzlei Dres. Schumacher in mehrere Rechtsgebiete des Zivilrechtes ein. 1988 wechselte ich in eine auf Steuerrecht spezialisierte Kanzlei nach Stuttgart. Dort wurde ich Sozietätsmitglied und schied im Jahre 1993 aus familiären Gründen aus.

Seit 01.01.1994 bin ich als Einzelanwältin in der Stöcklestraße 20 in Tübingen tätig. Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Zivilrecht, vor allem im Familien- und Erbrecht. Ich habe viele Jahre größere Firmen beraterrechtlich betreut und daher auch Erfahrungen im Bereich des Markenrechts gesammelt.

Persönlich bin ich in der Kommunalpolitik aktiv und dort bei den Freien Wählern (UFW-Vorstand) tätig. Ich bin ebenfalls Beiratsmitglied in einer humanitären Stiftung (Wirtschaft hilft Hungernden) und fördere in Tübingen – wie auch in meiner ursprünglichen Heimat Schopfloch (Landkreis Freudenstadt) – das Wohl der Jugend, vor allem im Bereich der sportlichen Aktivitäten.

Am 19.05. dieses Jahres wurde ich in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen gewählt und bin dort in der Beschwerdeabteilung tätig.



### RA Hans-Peter Berger

Geboren wurde ich am 13.05.1960 in Markdorf/Bodenseekreis. Nach dem Studium in Tübingen und der Referendarzeit in Ulm und Ravensburg bin ich seit 1990 als Rechtsanwalt tätig. Das Familien- und Verkehrsrecht gehörte schon immer zu den Schwerpunkten meiner Tätigkeit. Seit 2002 bin ich Fachanwalt für Familienrecht und seit 2006 auch Fachanwalt für Verkehrsrecht. Im Jahr 2010 wurde ich ADAC-Vertragsanwalt für den Landkreis Biberach. Darüber hinaus bin ich für den Weißen Ring als sogenannter „Opferanwalt“ tätig.

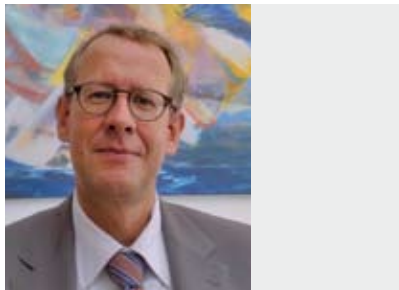
Ich darf sagen, dass Rechtsanwalt schon immer mein Traumberuf war und es trotz der nicht einfacher werdenden Rahmenbedingungen

**Neu im Vorstand** (Fortsetzung)

immer noch ist. So gesehen habe ich mich auch darüber gefreut, als man bei mir angefragt hat, ob ich Interesse hätte, im Kammervorstand mitzuarbeiten. Mit dieser Tätigkeit wird der Anwaltsberuf für mich persönlich eine „runde Sache“, wobei ich an dieser Stelle schon jetzt meinen Partnern aus unserer Sozietät für ihr Verständnis und ihre Unterstützung danken möchte.

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit meiner Familie. Ich bin verheiratet und habe eine Tochter sowie einen Sohn im Alter von 16 bzw. 14 Jahren. Zur Entspannung gehe ich gerne auch mal zum Fliegenfischen oder auf den Sportplatz.

Ich freue mich auf die künftige Zusammenarbeit, aber auch über eine möglichst abnehmende Anzahl der Beschwerden in unserer Abteilung.



**RA Hans-Peter Wientges**

Ich wurde am 08.01.1965 in Villingen geboren. Nach der Schulzeit in Triberg im Schwarzwald und in Konstanz absolvierte ich mein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz und legte dort mein Referendarexamen 1992 ab.

Es schloss sich das Referendariat in Karlsruhe an. Teile davon absolvierte ich bei der Rechtsanwaltskanzlei Falconi in Rom sowie an der Hochschule für Verwaltungs-

wissenschaften in Speyer. 1995 legte ich mein Assessorexamen ab und bin seit Sommer 1995 tätig in der Kanzlei Wagner, Dieterich, Maier-Ring in Ravensburg, seit 2000 als Partner. An Zusatzqualifikationen habe ich im Jahre 2005 den Fachanwalt für Versicherungsrecht sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht erworben.

Privat genieße ich zusammen mit meiner Frau die schöne Umgebung Ravensburgs, sei dies im Sommer den Bodensee, im Herbst das Allgäu und im Winter die Berge. Ehrenamtlich war ich zehn Jahre aktiv im Serviceclub Round Table Ravensburg Mitglied, bevor ich mit 40 Jahren altershalber zu Old Table Ravensburg wechselte.

Im Mai 2010 wurde ich in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen gewählt und bin dort in der Abteilung für Zulassungen und Gutachten tätig.

**Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle:  
Frau Meike Wetzel**



Seit 01.10.2010 verstärkt Frau Meike Wetzel das Team der Kammergeschäftsstelle in der Christophstraße 30, Tübingen.

Sie ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte und unterstützt die Kammer mit Sekretariats- und Verwaltungstätigkeiten, insbesondere in Zulassungs- und Beschwerdesachen.

„Mit der Schaffung dieser Position werden wir dem erhöhten Arbeitsaufkommen durch die in den letzten Jahren stetig gestiegene Mitgliederzahl, aber auch zahlreichen neuen Aufgaben, die den Anwaltskammern übertragen wurden, gerecht“, freut sich Geschäftsführer RA Frank Speidel über die neue Kraft, dem damit nun insgesamt drei Mitarbeiterinnen in Vollzeit zuarbeiten.

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS  
FÜR DIE NÄCHSTE  
AUSGABE DES KAMMER  
REPORT IST DER  
31. DEZEMBER 2010



# Berufsethik – ein alter Zopf?

von Dr. Michael Krenzler

## I Notwendigkeit einer Diskussion

Die Wirtschaftskrise hat eine breite Debatte über Moral und Unmoral in unserer Gesellschaft ausgelöst. Diese Debatte hat auch die Anwaltschaft erreicht, wie eine Reihe von Aufsätzen zum Anwaltsethos im Anwaltsblatt in den letzten Jahren zeigt. Auf den beiden letzten Anwaltstagen hat sich auch die Arbeitsgemeinschaft „Anwaltsmanagement“ des DAV intensiv mit diesem Thema befasst. Das Präsidium der BRAK hat Mitte des Jahres 2008 ebenfalls beschlossen, sich des Themas anzunehmen und zu seiner Beratung eine Kommission gebildet, der vorzusitzen ich die Ehre habe.

Viele Kolleginnen und Kollegen fragen sich nun im Sinne meines Vortragsthemas, was das alles soll? Wozu denn jetzt eine Diskussion über Ethik, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinen bekannten Bastille-Entscheidungen vom 14.07.1987 doch gerade erst die verstaubten Ständesrichtlinien über Bord geworfen und damit für die Anwaltschaft das Tor zur Freiheit geöffnet hat. Und hat nicht das Anwaltsparlament, die Satzungsversammlung, von dieser Freiheit ganz bewusst Gebrauch gemacht und deshalb an prominentester Stelle unserer Berufsordnung, nämlich dem § 1 Abs. 1, betont formuliert:

„Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.“

Wollen nun also die Ewig-Gestrigen in der Anwaltschaft, die natürlich vor allem in den Kammervorständen zu finden sind, mit Hilfe

der Ethik nur wieder den alten Geist der Ständesrichtlinie aus der Flasche holen, wie viele unserer Kolleginnen und Kollegen argwöhnen? Und überhaupt: Ist die Welt der Anwaltschaft denn nicht in bester Ordnung? Und zweitens: gibt es denn überhaupt eine nennenswerte Kritik an der Moral der Anwaltschaft, die zur Diskussion über Ethik Anlass geben könnte?

Dazu einige Bemerkungen:

### 1. Zum Zustand der Anwaltschaft

a) Der **Strukturwandel in der Anwaltschaft** hat, wie wir alle wissen, zu einem dramatisch gestiegenen Wettbewerbsdruck innerhalb der Anwaltschaft geführt. Mindestens die Hälfte von ihr verfügt nur noch über Einkünfte, die weit unter denen eines Richters der Eingangsstufe liegen, ja, oft sogar unter denen eines Facharbeiters. Ein oberes Segment von 10 % – 15% der Anwaltschaft verfügt dagegen über Einkünfte, die durchaus Managergehältern entsprechen – aber um den Preis einer strikten Kommerzialisierung anwaltlicher Tätigkeit – also des Rechtsanwalts als Rechtskaufmann.

Notwendige Bedingung dieses Strukturwandels war die Befreiung der Anwaltschaft von vielfältigen berufsrechtlichen Beschränkungen durch

- die Zulassung überörtlicher Sozietäten;
- die Aufhebung des Lokalisationsgebots;
- den Wegfall der Singularzulassung an Oberlandesgerichten;
- die Zulassung der Anwalts-GmbH und der Anwalts-AG;
- die weitgehende Freigabe der Werbung;



RA Dr. Michael Krenzler ist Präsident der RAK Freiburg und Vizepräsident der BRAK. Seinen Festvortrag anlässlich unserer diesjährigen Kammerversammlung drucken wir nachstehend mit freundlicher Genehmigung des Verfassers ab.

- die freie Vereinbarkeit von Honoraren für die außergerichtliche Tätigkeit.

Nur noch als die berühmten Peanuts kann man bei dieser Entwicklung den Verlust an Sachlichkeit bewerten, der uns wiederum von dem Bundesverfassungsgericht im Namen der Freiheit beschert worden ist. Einige Kostproben dazu möchte ich Ihnen nicht vorenthalten:

■ „Ich muss sagen, ich habe im Laufe meines langen Anwaltslebens schon manchen Unsinn gelesen. Dies übersteigt jedoch das übliche Maß“ (BVerfG E 76, 176 zu einer entsprechenden Äußerung gegenüber einem Sachverständigen);

■ „Ich gehe davon aus, dass Sie des Lesens kundig sind und in der Lage sind, den Kostenfestsetzungsbeschluss zu lesen. Notfalls können Sie sich durch einen juristisch Kundigen erklären lassen, wer wem

was schuldet“ (so ein Anwalt gegenüber dem Anwalt der Gegenseite);

■ (Äußerungen einer Verteidigerin in der Hauptverhandlung gegenüber dem Vorsitzenden:) „Sie machen sich doch lächerlich“, und in Erwiderung auf den an sie gerichteten Vorwurf des Störens: „Merken Sie nicht, dass Sie hier stören?“

Das Bundesverfassungsgericht hat in allen diesen Fällen gemeint, dass der Meinungsfreiheit Vorrang vor dem Sachlichkeitsgebot gebühre, und zur Begründung ausgeführt:

*„Der Rechtsanwalt hat die Aufgabe, zum Finden einer sachgerechten Entscheidung beizutragen, das Gericht – und ebenso Staatsanwaltschaft oder Behörden – vor Fehlentscheidung zu Lasten seines Mandanten zu bewahren und diesen vor verfassungswidriger Beeinträchtigung oder staatlicher Machtüberschreitung zu sichern; insbesondere soll er die rechtsunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlustes schützen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erlaubt es dem Anwalt – ebenso wie dem Richter – nicht, immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen.“*

Warum dies so sein soll, sagt das Bundesverfassungsgericht uns allerdings nicht, und seine Argumentation überzeugt mich auch offen gestanden in keiner Weise. Denn der Sache des Mandanten ist nach meiner Auffassung im Gegenteil besser gedient, wenn der Anwalt die notwendige Distanz zur Sache wahrt und sich mäßigt.

Wir sollten uns deshalb, wie ich meine, durchaus die klassische ethische Frage vorlegen, ob wir alles tun sollen, was wir tun dürfen? Dies umso mehr, als die Befreiung der Anwaltschaft von berufsrechtlichen Beschränkungen ja nicht bei den einzelnen, von mir angespro-

chenen Rahmenbedingungen halt gemacht hat, sondern sogar zu ersten Eingriffen in die Grundwerte der Anwaltschaft, die sogenannten core values, wie das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen geführt hat. Ich denke dabei an die Sozietätswechslerfälle, in denen wir nunmehr in § 3 BORA im Namen der Freiheit, in Wahrheit aber um unserer wirtschaftlichen Interessen willen das Vertrauen in unsere Gradlinigkeit und unserer Unabhängigkeit zur Disposition unserer Mandanten gestellt haben. Nur folgerichtig ist es da, dass Kollegen zum Beispiel auch dazu übergehen, in Ehescheidungsverfahren beide Parteien zu vertreten oder auch die Vertretung je eines Ehepartners in Ehescheidungsverfahren von je einem Sozios derselben Sozietät für zulässig gehalten wird.

Durch meine wertenden Bemerkungen habe ich bereits deutlich gemacht, dass der Zustand der Anwaltschaft nach meiner Auffassung keineswegs in Ordnung ist und deshalb durchaus Anlass gibt, über unsere berufliche Ethik nachzudenken, oder soll auch für unseren Berufsstand in Zukunft der Satz von Berthold Brecht gelten: „Erst kommt das Fressen und dann die Moral“?

b) Nicht vorenthalten möchte ich Ihnen auch einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auf die wir noch reagieren können, uns aber eben fragen müssen, ob wir überhaupt darauf reagieren wollen. So sind die Direktion Wettbewerb der EU-Kommission und die deutsche Monopolkommission nach wie vor der Meinung, dass die Freien Berufe in Deutschland trotz aller aufgezeigten Liberalisierung immer noch enorm überreguliert sind, und plädieren deshalb für eine weitere Deregulierung. Die Abteilung Berufsrecht des Deutschen Juristentages wird sich dementsprechend im Herbst dieses Jahres in Berlin mit dem Thema „Die Zukunft der Freien

Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung“ befassen. Dabei wird es um die zentrale Frage gehen, ob angesichts der Kommerzialisierung der Freien Berufe überhaupt noch möglich ist, sie klar von der gewerblichen Tätigkeit abzugrenzen. Für die Anwaltschaft wird es dabei vor allem um die noch geltenden Sozietätsverbote, also die Verbote der Fremdgeschäftsführung, des Fremdbesitzes und der multidisziplinären Sozietäten, sowie die Fixierung unserer Vergütung in gerichtlichen Verfahren, also unser RVG gehen. Auch hier sollen wir nach den Vorstellungen marktwirtschaftlicher Theoretiker mit weiteren Freiheiten beglückt werden, so, als ob eine anwaltliche Dienstleistung eine Ware wie jede andere wäre. Ich frage mich und ich frage Sie: Ist das so in Ordnung? Ist das die Anwaltschaft, die wir uns wünschen?

2. Zurück zu unseren Ausgangsfragen und damit zur zweiten der beiden Fragen, ob es nämlich eine nennenswerte Kritik an der Moral der Anwaltschaft gibt. Diese Frage ist mit einem klaren „Ja“ zu beantworten, wobei ich als Beleg auf zwei Entwicklungen hinweisen will:

a) Die Honorarrechnungen gerade der großen Wirtschaftskanzleien und von sogenannten Prominentenanwälten sind in den letzten Jahren wegen ihrer Höhe und ihrer Intransparenz massiv kritisiert worden. Ein treffender, Ihnen wahrscheinlich schon bekannter Witz erhellt den Hintergrund:

*„Ein wirtschaftlich sehr erfolgreicher Anwalt stirbt plötzlich und unerwartet im besten Alter von 45 Jahren. Er kommt in den Himmel und beschwert sich bei Petrus, dass er in seinem Alter schon sterben musste. Darauf Petrus: Was wollen Sie denn? – Nach der Zahl der Stunden, die Sie Ihren Mandanten in Rechnung gestellt haben, sind Sie doch schon 80 Jahre alt!“*

Die Folge dieser Entwicklung ist, wie Sie wissen, die jüngste Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Honorarvereinbarungen, wenn sie das Fünffache der gesetzlichen Vergütung übersteigen.

b) Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an das negative Bild der sogenannten Abmahnanwälte, aber auch an die Entwicklungen in den USA bei der Werbung um Mandate bei tragischen Katastrophenfällen oder das Bild vom Anwalt als „hired gun“. So hat denn auch kein geringerer als der Große Strafsenat des BGH in einem Beschluss vom 23. April 2007 zur nachträglichen Berichtigung eines Protokolls im Strafverfahren zum Nachteil des Revisionsführers die Änderung seiner Rechtsprechung unter anderem damit gerechtfertigt, der „Missbrauch prozessualer Rechte“ und die „Änderung des anwaltlichen Ethos“, das im Hinblick auf die Interessenvertretung geradezu eine „Pflicht zur Lüge“ des Anwalts mit sich bringe, mache eine Änderung seiner Rechtsprechung notwendig. Schließlich ist auch auf das Abrutschen der Anwaltschaft in der Rangliste des beruflichen Sozialprestiges in den letzten 15 Jahren vom dritten auf den sechsten Rang hinzuweisen. Lag das Ansehen der Anwälte in der Bevölkerung bis Ende der 90er-Jahre immerhin bei 37%, haben mittlerweile nur noch 27% der Bundesbürger besondere Achtung vor diesem Beruf. Zum Vergleich: Ärzte kommen auf eine Zustimmungquote von 78%!

Auch von außen gibt es also deutliche Anzeichen für Vertrauensverluste in die Anwaltschaft, so dass sich die Frage stellt, ob wir diese Anzeichen nicht ernst nehmen und tatsächlich über unsere Berufsregeln neu nachdenken sollten? Denn Vertrauen kann nicht dekretiert, sondern muss gewonnen werden. Wer Vertrauen missbraucht, verliert das Vertrauen. Wer Vertrauen an sich binden will, muss sich selber binden!

Richtig ist zwar, dass schon das normierte Berufsrecht für die Anwaltschaft eine Reihe besonderer Verpflichtungen formuliert, die aber typischerweise nur Mindeststandards für ein vertrauensbildendes Verhalten festlegen. Auch diese Mindeststandards sind aber nur so viel wert, wie sie im Bewusstsein und der Akzeptanz ihrer berufsethischen Grundlagen normgerecht gelebt werden. Zudem erzeugt ihre Beachtung naturgemäß nur ein Mindestmaß an Vertrauen. Jedes Handeln in ihrem Grenzbereich gefährdet aber das Vertrauen, und jeder Verstoß gegen sie führt zum Verlust des Vertrauens. Wer mehr will, muss sich deshalb nicht nur normgerecht verhalten, sondern in einem – sanktionsfreien – Akt der Selbstbindung auch weitergehenden Bindungen unterwerfen – der Berufsethik.

## II.

### Allgemeine oder Individualethik

Auch wenn viele Kolleginnen und Kollegen diesem Gedankengang folgen, so befällt sie bei der Frage, was für eine Berufsethik wir denn wollen könnten, sogleich wieder eine tiefe Resignation. Sie meinen nämlich, dass es angesichts der Ausdifferenzierung der Anwaltschaft und dem Individualismus eines jeden Anwalts und einer jeden Anwältin unmöglich sei, eine für alle Anwältinnen und Anwälte gleichermaßen akzeptable und auf diese Weise auch verbindliche Ethik zu entwickeln. Vielleicht sei noch eine Spartenethik, wie sie Kardinal Lehmann in seinem Festvortrag anlässlich der 50-Jahr-Feier der Bundesrechtsanwaltskammer im September 2009 angesprochen hat, also eine Ethik für Handelsrechtler, eine für Strafrechtler, eine für Familienrechtler und so weiter denkbar, mehr aber keinesfalls. Klar ist, dass damit eines der wichtigsten Ziele der BRAK, nämlich die Einheit der Anwaltschaft zu erhalten, verloren ginge. Das Präsidium

der BRAK hat deshalb bei der Zusammensetzung der von ihm berufenen Ethikkommission von vornherein auf eine möglichst breit gestreute Zusammensetzung geachtet. Deshalb gehören ihr neben zwei Vertretern der Wissenschaft und der Vorsitzenden der Ethikkommission des Deutschen Richterbundes ein Strafrechtler und Zivilrechtler aus allen Bereichen der Anwaltschaft von der sogenannten Boutique über mittelständische Kanzleien in Ost und West bis hin zu Großkanzleien an. Und so, wie sich der Stand der Diskussion nach nunmehr sieben Sitzungen abzeichnet, gibt es in der deutschen Anwaltschaft durchaus noch gemeinsame Auffassungen über eine Berufsethik, die nicht nur die normierten Standards konkretisiert, sondern auch darüber hinaus reicht und geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung und der staatlichen Gemeinschaft in unseren Berufsstand zumindest zu erhalten und hoffentlich darüber hinaus auch wieder zu stärken.

Dabei muss man sich zunächst allerdings klar machen, dass es bei dem Vertrauen in die Anwaltschaft um zwei Vertrauensverhältnisse geht, nämlich das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Anwaltschaft als unabhängigem Vertreter ihrer Interessen und das Vertrauen der staatlichen Gemeinschaft in die Funktion der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege. Diese beiden Vertrauensverhältnisse stehen immer dann in einem Spannungsverhältnis zueinander, wenn das Interesse der Rechtsuchenden auf ein Handeln des Rechtsanwalts gerichtet ist, das seiner Stellung als Organ der Rechtspflege widerspricht. Beispielhaft sei die Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts genannt. Von seiner Interessenlage her wird ein Mandant von einem Rechtsanwalt erwarten, dass er nötigenfalls wahrheitswidrig vorträgt, um dem Mandanten im Zivilprozess zum Erfolg zu verhelfen oder ihn im Strafprozess der Strafe zu entziehen. Die

Erwartung der Rechtsgemeinschaft an den Rechtsanwalt ist dagegen eine andere: Der Richter muss sich darauf verlassen können, dass der Rechtsanwalt gerade nicht wahrheitswidrig vorträgt, oder anders ausgedrückt, der Richter darf nicht davon ausgehen müssen, dass der Anwalt lügt. Vielmehr gehört der wahrheitsgemäße Vortrag zur Integrität und Gradlinigkeit, die von der Anwaltschaft als Berufsstand erwartet werden.

Und wie ist dieser Konflikt zu lösen? Wollen wir mit unserem Kollegen Michael Kleine-Kosack, von einem „verlogenen Verbot der Anwaltslüge“ sprechen (Anwaltsblatt Heft 7/2009) und die Lüge für zulässig halten, wenn sie nur „einem legitimen – rechtsstaatlich vertretbaren – Zweck dient“? Oder sind die Grenzen um unserer Funktion als Organ der Rechtspflege willen enger zu ziehen und wo? Welches Gewicht wollen wir überhaupt den beiden Vertrauensverhältnissen beimessen? Soll das Vertrauen des Rechtsuchenden in seine – bedingungslose? – Interessenvertretung Vorrang vor dem Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in das Handeln des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege haben, der Anwalt damit aber auch zum „Mietmaul“ des Mandanten werden und seine Unabhängigkeit aufs Spiel setzen? Oder soll umgekehrt dem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege das größere Gewicht beimessen werden? Man wird diese Frage nicht generell, sondern nur im Kontext der jeweiligen Konfliktfelder beantworten können, in dem sie sich stellt. Was die Pflicht des Rechtsanwalts zur Wahrhaftigkeit betrifft, so hat sich die Ethik-Kommission mit großem Nachdruck dafür ausgesprochen, dass bei einem Konflikt mit der Loyalität gegenüber dem Mandanten der Pflicht zur Wahrhaftigkeit der Vorrang gebührt. Selbstverständlich bedeutet das nicht, dass der Rechtsanwalt auch durch einen seinem Mandanten nachteiligen Vortrag zur Wahrheitsfindung beitragen

oder in Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz den ermittelten Sachverhalt zum Nachteil seines Mandanten richtig stellen müsste. Denn unsere Rechtsordnung legitimiert ihr Ergebnis aus der Beachtung vorgegebener Verfahrensregeln und nimmt daraus resultierende Verfehlungen der Wahrheit bewusst in Kauf wie zum Beispiel bei der Verurteilung oder einem Freispruch nach Beweislastregeln. Andererseits darf der Rechtsanwalt die Folgen dieser Verfahrensregeln aber auch nicht durch bewusst wahrheitswidrigen Vortrag korrigieren wollen oder dem Mandanten auch nur diesbezügliche Empfehlungen zur „richtigen“ Darstellung des Sachverhalts gegeben. Denn die Pflicht zur Wahrhaftigkeit verbietet ein Zurechtbiegen des Sachverhalts.

### III. Regelungsbereiche

Über das Problem der Wahrhaftigkeit hinaus gibt es eine Fülle weiterer Konfliktfelder, in denen berufsethische Regeln helfen könnten, das Vertrauen in die Anwaltschaft als unabhängiger Interessenvertreter und Organ der Rechtspflege wieder zu stärken. Lassen Sie mich noch einige davon benennen:

1. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ist eng mit dem Problem der Pflicht zur Wahrhaftigkeit verknüpft. Sie gehört zum unverzichtbaren Bestandteil anwaltlicher Berufsausübung und wird dem Rechtsanwalt in § 1 BRAO als unabhängiges Organ der Rechtspflege und in § 3 Abs. 1 BRAO als unabhängiger Berater und Vertreter gesetzlich garantiert. Der Rechtsanwalt ist also weder Staatsdiener noch willfähiges Instrument seines Auftraggebers. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Berater und Vertreter seiner Mandanten wird von dem Maß seiner persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit bestimmt. Sie ist nicht an eine

bestimmte Art und Weise der Berufsausübung gebunden, sondern ergibt sich aus deren konkreten Ausgestaltung. So kann der selbstständig tätige Rechtsanwalt von einem oder wenigen, aber großen Auftraggebern wirtschaftlich und damit auch persönlich extrem abhängig sein, der bei einem Rechtsanwalt angestellte, in der Mandatsbearbeitung freie und mit einem auskömmlichen Einkommen ausgestattete Rechtsanwalt aber weitgehend unabhängig. Eine dauerhafte Beschränkung eines angestellten Rechtsanwalts auf die bloße Zusammenarbeit für den anwaltlichen Arbeitgeber entspricht allerdings nicht dem Leitbild eines unabhängigen Rechtsanwalts. Ziel jedes anwaltlichen Arbeitgebers muss es deshalb sein, einen angestellten Rechtsanwalt im Rahmen der Kanzleiziele und wirtschaftlichen Vorgaben an eine selbstständige Mandatsbearbeitung mit dem jeweiligen Mandanten heranzuführen (§ 26 Abs. 1a BRAO).

2. Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und die damit im Zusammenhang stehenden Sozietätswechslerfälle habe ich bereits angesprochen. Wer von Ihnen in die Kammerarbeit eingebunden ist, weiß, wie hochsensibel gerade dieser Bereich für das Vertrauen der Mandanten in die Anwaltschaft ist. Dabei geht es oft gar nicht um Interessenkonflikte im Rechtssinne, sondern um von Mandanten geforderte Loyalität. So dürfte ich zum Beispiel von Rechts wegen einen Hauseigentümer gegen den Mieter A vertreten und gleichzeitig umgekehrt den Mieter B gegen eben diesen Hauseigentümer. Selbstverständlich wird der betreffende Anwalt bei einem solchen Vorgehen darauf achten müssen, dass er seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt, doch bescheinigte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Sozietätswechslerfall der Anwaltschaft, dass man ihr beim Auftreten derartiger Probleme



me durchaus vertrauen könne und müsse. Gleichwohl wird ein derartiges Verhalten eines Rechtsanwalts bei dem betreffenden Hauseigentümer auf vollkommenes Unverständnis stoßen und mit Sicherheit zu einer Beschwerde bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer führen. Zu fragen wäre also zum Beispiel, ob ein Anwalt bereits den bösen Schein eines Interessenkonflikts vermeiden oder schon bei Gefahr einer Interessenkollision auf ein Tätigwerden verzichten sollte. Oder sollen wir sogar so weit gehen wie die amerikanische Anwaltschaft, nach deren Verständnis ein Rechtsanwalt seinem Mandanten ungeteilte Loyalität schuldet? Soll also ein Mandant von seinem Anwalt erwarten können, dass er in keiner Weise gegen ihn tätig wird, also auch nicht in einer anderen Rechtssache? Ebenso gehört in diesen Zusammenhang die Frage, ob ein Rechtsanwalt bei sensiblem Wissen aus einem Vormandat das neue Mandat generell nicht annehmen sollte.

Ein anderer Fragenkomplex betrifft die Bedeutung des Einverständnisses der betroffenen Mandanten mit einer gegenläufigen Interessenvertretung. Ist es für das Ansehen unseres Berufsstandes wirklich hilfreich, wenn wir zum Beispiel unter Berufung auf die berühmten „chinese walls“ um das Einverständnis von zwei Mandanten mit gegenläufigen Interessen werben, sie gleichzeitig zu vertreten? Oder sollten wir uns nicht doch einer strengeren ethischen Selbstbindung dahingehend unterwerfen, dass wir widerstreitende Mandate in derselben Sozietät generell ablehnen? Oder sollten wir vielleicht zumindest dahingehend differenzieren, ob neben der persönlichen auch eine räumliche Trennung der Mandatsbearbeitung wie häufig gerade bei Großkanzleien gegeben ist?

3. Ein anderes, ebenfalls sehr sensibles Kapitel im Verhältnis Anwalt und Mandant habe ich ebenfalls

schon angesprochen, nämlich die Honorierung anwaltlicher Tätigkeit. Dabei sollten wir uns nicht genieren, uns als Teilnehmer am Wirtschaftsleben zu unserem Anspruch auf eine angemessene Honorierung unserer Tätigkeit zu bekennen. Aus unserer besonderen Funktion als Organ der Rechtspflege folgt aber, dass nicht nur wirtschaftliche Interessen das anwaltliche Handeln bestimmen dürfen. Vielmehr ist im Zweifel den Interessen des Mandanten und der Rechtspflege der Vorrang einzuräumen, also z.B. ein Strafprozess nicht unnötig hinauszuzögern, um zusätzliche Hauptverhandlungstage abrechnen zu können, oder der Streitwert in Verfahren nicht künstlich hochzutreiben.

Bei der Vorbereitung und dem Abschluss von Vergütungsvereinbarungen sind die Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Integrität des Rechtsanwalts in besonderem Maße gefordert. Diesen Anforderungen kann die Anwaltschaft nur mit größtmöglicher Transparenz ihrer Vergütungsansprüche begegnen und auf diese Weise das Vertrauen der Mandanten gewinnen.

Beim „Masseninkasso“ darf der Rechtsanwalt nur dann eine anwaltliche Vergütung fordern, wenn er in dem jeweiligen Fall auch eine anwaltliche Dienstleistung erbringt und seine Berufsbezeichnung nicht nur dazu nutzt, der Durchsetzung der Forderungen seines Mandanten gleichsam als dessen Erfüllungshilfe Nachdruck zu verleihen.

#### IV. Bindung

Die Zeit erlaubt es mir nicht, Ihnen noch weitere Problemfelder vorzustellen, doch haben Ihnen sicherlich schon meine Beispiele vor Augen geführt, welche Fülle berufsethischer Fragen im Raum steht und beantwortet werden sollte. Lassen Sie mich deshalb zum

Schluss noch auf die Befürchtung der Gegner berufsethischer Regeln eingehen, sie stellen nichts anders als die Wiedereinführung von Standesrichtlinien in anderem Gewand dar. In der Auseinandersetzung mit diesen Befürchtungen gebe ich folgendes zu bedenken:

1. Die Standesrichtlinien sind vom Bundesverfassungsgericht nicht wegen ihres Inhalts, sondern wegen ihrer mangelnden demokratischen Legitimation für verfassungswidrig erklärt worden. Mit der Satzungsversammlung verfügt die Anwaltschaft inzwischen aber zweifellos über ein demokratisch legitimates Organ, das ethische Regeln durch die Aufnahme in die Berufsordnung zur berufsrechtlichen Pflicht machen könnte. Wenn die bisherige gesetzgebende Ermächtigung dafür nicht ausreichen sollte, könnte der Gesetzgeber auch um eine entsprechende Erweiterung dieser Ermächtigung gebeten werden.

2. Würden ethische Regeln in der Berufsordnung zur berufsrechtlichen Pflicht gemacht, wären damit allerdings in der Tat wieder Einschränkungen der Freiheiten in der Berufsausübung verbunden – und genau dies dürfte den Kern der Befürchtungen derjenigen ausmachen, die sich gegen zusätzliche berufsethische Regeln wenden. Denn sie wollen um der Freiheit der Berufsausübung willen auf weitergehende berufsethische Regeln verzichten. Schon die bestehenden berufsrechtlichen Regeln unterwerfen uns aber im Interesse der Rechtsuchenden und einer funktionsfähigen Rechtspflege Beschränkungen und Bindungen, so dass es immer nur um die Frage gehen kann, in welchem Verhältnis Freiheit und Bindung des Rechtsanwalts zueinander stehen sollen und müssen, um das notwendige Vertrauen in die Anwaltschaft zu erhalten und zu sichern. Sind die bestehenden berufsrechtlichen Regeln hierfür ausreichend, oder legen die vor-

hin dazu aufgeworfenen Fragen nicht eine Ergänzung nahe? Und könnte nicht auch eine Diskussion über berufsethische Regeln im Sinne einer Diskursethik doch dazu führen, dass sich gemeinsame Überzeugungen von der Richtigkeit eines bestimmten Verhaltens in bestimmten Situationen herausbil-

den und sich die Kolleginnen und Kollegen dann auch freiwillig entsprechend verhalten. Die so entwickelten ethischen Regeln könnten dann als Versprechen jedes einzelnen Anwalts an die Öffentlichkeit verstanden werden, die eigene Freiheit nicht missbräuchlich nutzen zu wollen. Den Anstoß zu einer

Diskussion über solche ethische Regeln kann jeder von uns geben, vorausgesetzt, er hält sie überhaupt für notwendig. In diesem Sinne bin ich nun gespannt auf die Diskussion mit Ihnen.

## KAMMERSERVICE - BEKANNTMACHUNGEN

### Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen

(§ 89 Abs. 3 BRAO)

Die Kammerversammlung hat mit Beschluss vom 19.05.2010 folgende Änderung des § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen (§ 89 Abs. 3 BRAO) beschlossen:

(...)

V. Kammervorstand

#### § 40

(1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt 14.

(...)

Ausgefertigt. Tübingen,  
den 20.05.2010

gez. Geprägs

(RA Hans-Christoph Geprägs)  
Präsident

### Richtlinie für die Aufwands- entschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mit- glieder der Fachanwaltsprü- fungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungs- ausschüsse nach § 36 BBiG.

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 19.05.2010, aufgrund

§ 89 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 BRAO folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums-, Ausschuss- und Abteilungssitzungen des Vorstands, an sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen und vom Präsidium genehmigt sind, sowie für die Wahrnehmung von Erörterungsterminen als Schlichter nach der Schlichtungsordnung der Kammer eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe des Eineinhalbfachen des in Nr. 7005 Nr. 3 VV zum RVG genannten Höchstbetrages.
2. Für die Bearbeitung eines zulässigen Antrages nach § 8 der Schlichtungsordnung der RAK Tübingen erhält das Vorstandsmitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 100,00 für jedes Verfahren.
3. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung erhalten für jeden Sitzungstag des Anwaltsgerichts die in Ziffer 1 genannte Aufwandsentschädigung und die Reisekosten nach Ziffer 4. a) oder b).
4. Reisekosten werden wie folgt vergütet:
  - a) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden ange-

fangenen Kilometer des Hin- und Rückweges das Zweifache des in Nr. 7003 VV zum RVG festgelegten Betrages zuzüglich notwendiger Parkkosten. Die Aufwendungen sind ab einer Fahrtstrecke von mehr als 500 Kilometern (Hin- und Rückfahrt) beschränkt auf die Kosten einer Bahnfahrt erster Klasse; in Ausnahmefällen entscheiden der Präsident und/oder der Schatzmeister.

b) Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.

c) Übernachtungskosten in angefallener Höhe.

5. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Barauslagen. Das Vorstandsmitglied hat die Wahl, anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen eine Pauschale von jährlich € 1.000,00, Abteilungsvorsitzende und Präsidiumsmitglieder von jährlich € 1.600,00 und der Präsident von monatlich € 1.500,00 geltend zu machen. Im Falle des Eintritts oder Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds im Laufe eines Kalenderjahres ist der Auslagenersatz zeitanteilig zu bemessen.
6. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für die Unterhaltung der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAO von € 260,00 pro eingegangenem Fall. Die

weiteren Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten anstelle der entstandenen Auslagen eine Pauschale von € 26,00 für jeden als Berichtersteller bearbeiteten Fall.

7. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen eine Pauschale von € 35,00 für jeden als Berichtersteller bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und für die Teilnahme an Sitzungen der Fachanwaltsprüfungsausschüsse die Aufwandsentschädigung nach

Ziffer 1. sowie Reisekosten nach Ziffer 4. a) oder b).

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen, die zugleich Vorsitzende eines Fachanwaltsprüfungsausschusses sind, erhalten anstelle der Auslagen für Porto und Ablichtungen eine Pauschale von € 20,00 für jeden Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, der bei ihnen eingeht und an ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses weitergeleitet wird.

8. Für den Ersatz der Auslagen und Zeitversäumnisse nach § 37

Abs. 4 BBiG der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG gelten die Ziff. 1. und 4. entsprechend.

9. Diese Richtlinie behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung eine Abänderung oder eine neue Richtlinie beschließt.
10. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen,  
den 20.05.2010

gez. Geprägs

(RA Hans-Christoph Geprägs)  
Präsident

KAMMERSERVICE

## Fortbildungsveranstaltungen im 1. Halbjahr 2011 der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2011 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei einer Veranstaltung über zehn) Netto-Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO) oder

für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen folgt demnächst auf der Homepage [www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de) unter „Fortbildungen“, wo Sie dann auch ein Anmeldeformular werden herunterladen können.



### Die Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2011 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

#### Arbeitsrecht

#### Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

**Referent:** Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M., Konstanz  
**Tagungsort:** Weingarten  
**Datum / Uhrzeit:** 04.03.2011 / 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)  
**Kostenbeitrag:** 245 € (185 € für Mitglieder der RAK Tübingen)



Fortsetzung



## Die Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2011 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

### Bau- und Architektenrecht

#### Architektenrecht – Update

##### Aktuelle Vertrags-, Honorar- und Haftungsfragen

**Referent:** RA Dr. Wolfgang Koeble, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

**Tagungsort:** Reutlingen

**Datum / Uhrzeit:** 20.05.2011 / 10.00 - 16.00 Uhr (5 Zeitstunden)

**Kostenbeitrag:** 260 € (205 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

### Familienrecht

#### Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Familienrecht

**Referent:** Monika Hütter, Richterin am Oberlandesgericht, stellv. Vorsitzende des 16. Zivilsenats, Stuttgart

**Tagungsort:** Reutlingen

**Datum: / Uhrzeit:** 08.07.2011 / 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)

**Kostenbeitrag:** 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

#### Aktuelle Rechtsprechung Wohn- und Geschäftsraummiete

**Referent:** Thomas Hannemann, Rechtsanwalt, Karlsruhe

**Tagungsort:** Reutlingen

**Datum / Uhrzeit:** 17.06.2011 / 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)

**Kostenbeitrag:** 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

### Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

#### 6. Geislinger Praxistagung - Der Sachverständige in der Praxis

**Referent:** Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Leiter des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München

**Tagungsort:** Geislingen, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

**Datum / Uhrzeit:** 07.05.2011 / 9.45 - 22.00 Uhr (10 Zeitstunden)

**Kostenbeitrag:** 345 € (295 € für Mitglieder der RAK Tübingen)



### Jetzt E-Mail-Adresse mitteilen für E-Mail-Newsletter „KammerInfo“

Die RAK Tübingen versendet – in der Regel alle 14 Tage – einen Newsletter per E-Mail an interessierte Kolleginnen und Kollegen, die KammerInfo. Neben der Rubrik „Aktuelles aus Berlin“ mit z.B. anstehenden oder erfolgten Rechtsänderungen, nicht nur im Berufsrecht, beinhaltet die KammerInfo in der Rubrik „Aktuelles aus der Kammer“ auch Hinweise etwa auf interessante Veranstaltungen im Kammerbezirk.

Wenn Sie die KammerInfo künftig erhalten möchten, senden Sie bitte einfach eine E-Mail an [info@rak-tuebingen.de](mailto:info@rak-tuebingen.de) mit dem Betreff „KammerInfo“.

So Sie dabei nichts anderes angeben, wird die Absenderadresse Ihrer E-Mail in den Verteiler aufgenommen. Falls Sie die KammerInfo abbestellen wollen, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls kurz per E-Mail mit.

### DL-InfoV in Kraft getreten – zahlreiche neue Informationspflichten für Rechtsanwälte

Am 17.05.2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV (BGBl. I 2010, 267) in Kraft getreten.

In der Verordnung sind Inhalt, Umfang und Art der Informationen geregelt, die ein Rechtsanwalt dem Mandanten allgemein oder auf Anfrage zur Verfügung stellen muss. Dadurch werden zahlreiche neue Informationspflichten für Rechtsanwälte geschaffen. Die Informationspflichten gelten unabhängig davon, ob ein Rechtsanwalt über eine Internetpräsenz verfügt und deshalb schon jetzt den besonderen Informationspflichten aus dem Telemediengesetz unterliegt.

Die DL-InfoV ist unterteilt in Pflichtinformationen und Informationen auf Anfrage. Zu den Pflichtinformationen gehören z.B. die Angaben über die Namen, die Anschrift und die Berufshaftpflichtversicherung (§§ 2,4). Als Angaben auf Anfrage sind zum Beispiel die Information über eine eventuelle multidisziplinäre Tätigkeit einzuweisen oder der Hinweis auf außergerichtliche Schlichtungsverfahren (§§ 3,4). Ferner gibt § 2 Abs. 2 vier Möglichkeiten zur Auswahl, wie Rechtsanwälte die Informationen mitteilen können. Schließlich müssen die Informationen auch in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden sowie rechtzeitig vor Erbringung der Rechtsdienstleistung gegeben werden (§ 2 Abs. 1). Verstöße gegen die DL-InfoV können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und sind bußgeldbewehrt.

Damit Sie, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, wissen, was zu tun ist, haben wir zusammen mit anderen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer eine Handreichung einschließlich Muster-Formblatt erstellt, die alle für Sie wesentlichen Fragen beantworten sollte.

Die Handreichung können Sie auf unserer Homepage [www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de) unter „Unsere Kammer – Service“ herunterladen und ausdrucken.

RA Frank Speidel,  
Geschäftsführer

### Urkunden für Mitarbeiterjubiläen

Für langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in derselben Rechtsanwaltskanzlei – mit Betriebszugehörigkeit von zehn oder mehr Jahren in Fünf-Jahres-Schritten – stellt die Kammer Ehrenurkunden aus. Diese Urkunden können unter Angabe der Dauer der Zugehörigkeit



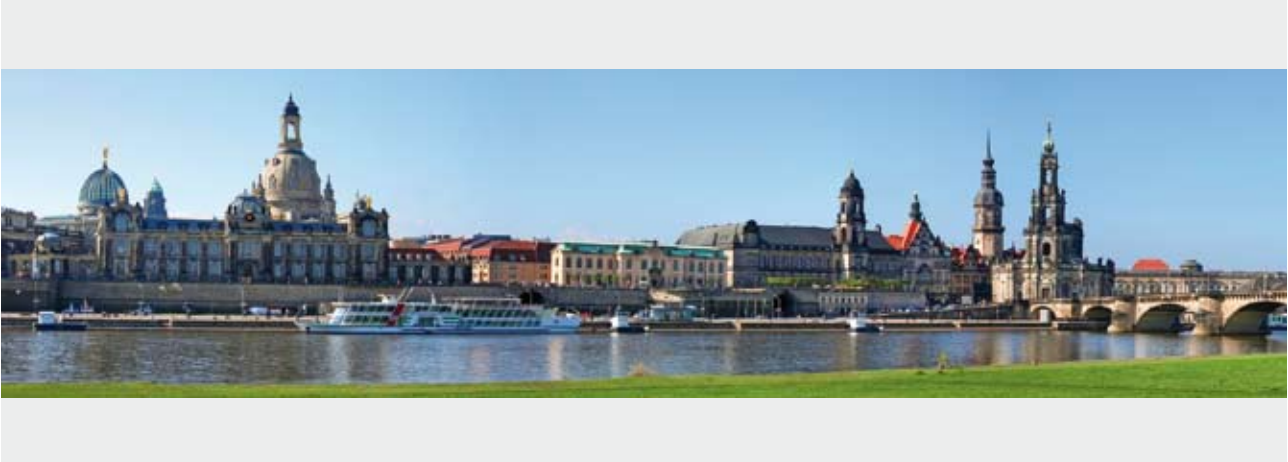
in der Kanzlei, des Vor- und Zunamens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und der aktuellen Kanzleibezeichnung bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen schriftlich, per Telefax (07071 7936911) oder per E-Mail ([info@rak-tuebingen.de](mailto:info@rak-tuebingen.de)) angefordert werden.

Den Inhalt der Urkunde entnehmen Sie bitte dem obenstehenden Muster.

Auf Wunsch kann mit Einverständnis der betreffenden Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters auch eine ehrende Erwähnung im KammerReport erfolgen. Die Geschäftsstelle gibt gerne weitere Auskunft.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen bittet außerdem darum, ihm bedeutende Ehrungen von Kammermitgliedern – etwa die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes oder Entsprechendes – mitzuteilen.

## 125. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Dresden



Das Schwerpunktthema der 125. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die am 01.10.2010 im Internationalen Congress Center in Dresden stattfand, war der Anwaltsethik gewidmet. Wie Sie, verehrte Kollegin, lieber Kollege, wissen, hatte das Präsidium der BRAK eine Arbeitsgruppe zu seiner Beratung eingesetzt, ob und wie das Thema innerhalb der Anwaltschaft diskutiert werden sollte. Herr Kollege Dr. Krenzler, Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg und Vizepräsident der BRAK, stellte dem Plenum die Ergebnisse der Diskussionen der Arbeitsgruppe vor. Sie sind in einem Papier zusammengefasst, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Hauptversammlung zur weiteren Erörterung in den Vorständen der regionalen Kammern überlassen wurde. Der KammerReport wird Sie über den Verlauf der Debatte weiter informiert halten.

Gegenstand der Tagesordnung war auch das vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in die berufspolitische Debatte eingebrachte Thema eines eigenständigen Verschwiegenheitsrechts für Rechtsanwälte. Nach der augenblicklichen Rechtslage sind unsere Mandanten

die „Herren des Geheimnisses“. Wir Berufsträger sind also zur Aussage verpflichtet, wenn sie uns von der Schweigepflicht entbinden. Dies sollte, so der DAV, geändert werden, um dem Rechtsanwalt im wohlverstandenen Interesse des Mandanten die Letztentscheidung darüber, ob er Aussagen macht, zu überlassen. Die mit einer so weit reichenden Ermächtigung verbundenen berufspolitischen und berufsrechtlichen Probleme wurden kontrovers diskutiert. Dabei hatte Herr Kollege Prof. Dr. Ewer, der Präsident des DAV, der als Gast an der Hauptversammlung teilnahm, Gelegenheit, seinen Standpunkt näher zu erläutern. Der BRAO-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer wird sich jetzt mit der Thematik befassen und einen Vorschlag unterbreiten, wie sich die Kammern in dieser Frage positionieren sollen.

Die Hauptversammlung diskutierte außerdem den Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes, den das Bundesministerium der Justiz in Umsetzung der Mediationsrichtlinie der EU vorgelegt hat. Heftige Kritik wurde bei grundsätzlichem Einverständnis mit der Initiative an der dort vorgeschlagenen Stärkung der gerichtlichen Mediation, also der Mediation durch Richter in

laufenden Prozessen, geübt. Im Ergebnis bedeute sie wegen ihres keine Zusatzkosten auslösenden Angebotes das Aus der außgerichtlichen Mediation, zumal dann, wenn es dabei bleibt, dass keine Mediationskostenhilfe – vergleichbar der Prozesskostenhilfe – eingerichtet wird.

Weitere Themen der Hauptversammlung waren Änderungen der Geschäftsordnung der BRAK und Vorschläge zur Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung.

Die vierköpfige Tübinger Delegation erlebte also spannende Diskussionen und einen interessanten Meinungs austausch zu aktuellen berufspolitischen Fragen. Dies in der großartigen Atmosphäre, die das wiedererwachte „Elbflorenz“ zu verbreiten weiß, und um sorgt von einer perfekten Organisation der veranstaltenden Rechtsanwaltskammer Sachsen, deren Verantwortlichen auf diesem Wege nochmals für ihr Engagement und ihre Gastfreundschaft herzlichst gedankt sei.

RA Ekkehart Schäfer,  
Mitglied des Vorstandes

## Bericht von der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung

Vom 25. bis 26.06.2010 fand in Berlin die 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung statt. Dies war die erste Satzungsversammlung, an der ich teilgenommen habe. Das für die 4. Legislaturperiode der Satzungsversammlung gewählte ordentliche Mitglied, Herr RA Hans-Christoph Geprägs, wurde im Anschluss an die letzte Kammerversammlung zum Präsidenten der RAK Tübingen gewählt. Er wurde deshalb gem. § 191 a IV BRAO kraft seines neuen Amtes nicht stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung. Damit die RAK Tübingen bei der Satzungsversammlung auch weiterhin mit drei Rechtsanwälten vertreten sein kann, hat der Kollege Geprägs sein Amt als gewähltes Mitglied niedergelegt. Als Nachrücker wurde ich ordentliches Mitglied der Satzungsversammlung.

Beherrschendes Thema am Freitag war die Frage der Einführung eines neuen Klausurenkonzeptes zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse im Bereich der Verleihung der Fachanwaltschaften, schlagwortartig als „Zentralabitur“ bezeichnet.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass eine Prüfung der Qualität der Bewerber nach der jetzigen Rechtslage den Kammern nicht möglich sei. Der erfolgreiche Nachweis der theoretischen Kenntnisse eines Bewerbers werde durch die Bestätigung eines Anbieters geführt, den die Kammern nicht kontrollieren könnten.

So soll es nicht möglich sein, eine Qualitätskontrolle durchzuführen oder zu kontrollieren, welche Klausuren mit welcher Vorbereitung und unter welcher Aufsicht dem Bewerber gestellt und von diesem geschrieben worden sind.

Eine Kontrolle der Arbeitsleistungen im Rahmen der praktischen Nachweise komme ebenfalls kaum in Betracht; es sei nur eine Gewichtung der mitgeteilten Fälle möglich. Dies führe dazu, dass die Fachprüfungsausschüsse auf das einfache Nachzählen der Fälle beschränkt seien.

Damit müsse einem Bewerber, der die theoretischen Kenntnisse nachweise und die Fallzahlen vortrage, quasi automatisch der Fachanwaltstitel verliehen werden.

Verschärft werde diese Problematik durch die Rechtsprechung des BGH, die die Möglichkeit der Führung eines Fachgesprächs stark eingeschränkt habe. Schließlich wurde vorgebracht, insbesondere Einzelanwälte oder Anwälte in kleineren Kanzleien könnten die nötigen Fallzahlen nicht erreichen, und eine Kompensation der fehlenden Fallzahlen sei nicht möglich.

Der Ausschuss 1 hatte deshalb ein neues Konzept entwickelt, das insbesondere am Freitag kontrovers diskutiert wurde. Beschließen kann die Satzungsversammlung ein solches Konzept derzeit aber nicht, da die diesbezügliche Kompetenz nicht bei der Satzungsversammlung, sondern beim Gesetzgeber liegt.

Nach Auffassung des Ausschusses 1 soll die Prüfungskompetenz auf die Kammern verlagert werden und insbesondere die Klausurenstellung und Klausurenkorrektur erfassen.

Weiter ist vorgesehen, das Fachgespräch zu stärken, um den Bewerbern die Möglichkeit zu geben, durch die Führung eines Fachgesprächs entweder eine nicht bestandene Klausur auszugleichen oder aber auch eine nicht erreichte Fallzahl zu kompensieren, aller-

dings nur teilweise bis zu maximal 10 %.

Einigkeit bestand, dass die jetzige gesetzliche Regelung unbefriedigend sei.

Durchaus streitig wurde diskutiert, ob die Prüfungskompetenz auf die Kammern verlagert werden müsse. Hierbei wurde insbesondere bezweifelt, dass das Klausurenkonzept tatsächlich zu einer Verbesserung der Qualität führen werde. Auch die auf die Kammern zukommenden Kosten wurden streitig diskutiert. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass mit diesem Konzept die Kammern privaten Anbietern einen Teil ihres angestammten Geschäftes wegnehmen würden. Kritisiert wurde auch, dass den bestehenden Fachanwälten durch das bloße Ableisten von zehn Fortbildungsstunden die Beibehaltung ihres Fachanwaltstitels ermöglicht werde.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das bisherige System so schlecht nicht sein könne, denn das Ansehen der Fachanwältinnen und Fachanwälte in der Bevölkerung sei durchaus groß und deren angegebene Qualität ebenfalls gut. Die kritisierten Fälle seien offensichtlich nur Einzelfälle, die immer wieder vorkommen könnten.

Der Vorschlag des Ausschusses 1 sah eine Öffnungsklausel durch Änderung des § 49 c BRAO dahingehend vor, dass der Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eine Prüfungskompetenz hinsichtlich der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erhält.

Mit 73 Ja-Stimmen – bei 35 Gegenstimmen und einer Enthaltung – wurde eine Entschließung dahingehend verabschiedet, dass beim

Bundesministerium der Justiz auf eine Änderung des § 43 BRAO hingewirkt werden soll.

Zur Abstimmung stand sodann eine Neufassung des § 2 a BORA hinsichtlich der Regelung der Fortbildungspflicht aus § 43 a VI BRAO. Da eine solche Regelung für die Kammer keinerlei Sanktionsmöglichkeit bieten würde und deshalb lediglich deklaratorische Wirkung entfalten könnte, wurde

dieser Antrag mit 32 Gegenstimmen bei 12 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Am 26.06.2010 wurden einige Neuregelungen der BORA diskutiert, die u.a. wegen der Überprüfung der Regelungen auf europäische und sonstige Unzulänglichkeit erforderlich geworden waren.

Nach jeweils kurzer Diskussion wurden jeweils mit großer Mehrheit die Änderungen der §§ 8, 9, 13 +

32 III BORA angenommen. Hierbei vollzieht die Aufhebung des § 13 BORA lediglich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1999.

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung wird erneut in Berlin stattfinden, und zwar am Montag, dem 06.12.2010.

RA Dr. Hans-Jörg Schwab,  
Mitglied des Vorstandes

## Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet

### Schlichterin: Dr. Renate Jaeger



*Dr. Renate Jaeger*

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihre neue Geschäftsstelle unter der Anschrift Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin, bezogen. Zur Schlichterin wurde Frau Dr. Renate Jaeger bestellt, die noch bis 31.12.2010 Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ist. Ab Januar 2011 wird sie nach § 191f BRAO bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und deren Auftraggebern vermitteln. Schlichtungsanträge können aber bereits jetzt bei der Schlichtungsstelle eingereicht werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Schlichterin wird in wesentlichen Fragen durch einen Beirat beraten. Dieser besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Vertretern der Verbraucherverbände und der Versicherungswirtschaft sowie auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versierten Rechtsanwälten. Mit der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, RAin Ulrike Stendebach (Tuttlingen), ist die RAK Tübingen durch eines ihrer Vorstandsmitglieder vertreten.

Weitere Informationen wie etwa die Satzung der Schlichtungsstelle oder die Vita der Schlichterin sind erhältlich auf [www.brak.de](http://www.brak.de) unter „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

Alternativ bietet die RAK Tübingen bei Streitigkeiten zwischen einem Kammermitglied und dessen Auftraggeber auf Grundlage von § 73 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BRAO Schlichtungen nach ihrer Schlichtungsordnung (SchlichtO) an. Diese ist erhältlich auf

[www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de) unter „Satzungen und Formulare“.

Ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schließt eine Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer allerdings aus und umgekehrt, so dass sich der Antragsteller für eines der beiden Verfahren entscheiden muss.

RA Frank Speidel,  
Geschäftsführer  
(unter Verwendung von Presse-  
material der BRAK)

#### Neue Adresse:

**Schlichtungsstelle der  
Rechtsanwaltschaft  
Neue Grünstraße 17/18  
10179 Berlin**



## Die Anwaltsausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst **aus Ausbirdersicht**

Die letzte größere Änderung des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgte vor über acht Jahren durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl. I, S. 2592). Ein wesentliches Ziel dieser Änderung war die Anwaltsorientierung in der Ausbildung. Der Bundesgesetzgeber hat dazu eine mindestens neun Monate dauernde Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt vorgeschrieben, welche in Baden-Württemberg zweigeteilt wurde, so dass die Referendare nunmehr zwei Ausbildungsabschnitte von jeweils viereinhalb Monaten bei einem Rechtsanwalt verbringen. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass zudem noch in der Wahlstation am Ende der Ausbildungszeit weitere drei Monate bei einem Rechtsanwalt verbracht werden können, so ergibt sich dadurch, dass insgesamt die Hälfte der Ausbildungszeit während des juristischen Vorbereitungsdienstes in den Händen der Anwälte liegen kann.

Bereits aufgrund dieser Dauer der Ausbildungsabschnitte ergibt sich zwingend eine Verantwortung der Anwälte für den Erfolg des anwaltlichen Nachwuchses. Allein die Dauer ist allerdings nicht Garantie für Qualität. Wichtig für eine erfolgreiche Ausbildung dürfte insbesondere das Engagement sein, und zwar sowohl auf Seiten der Referendare als auch auf Seiten der Rechtsanwälte. Dies gilt zum einen für die Stationsausbildung, in welcher der Referendar die tägliche Arbeit des Anwalts kennen lernt und so eine Einarbeitung in die Praxis erhalten soll. Zum anderen aber gilt dies auch für den Unterricht, der von Anwälten gehalten wird.

Zur Intensivierung der Anwaltsausbildung gehört nämlich auch, dass die an den Landgerichten beste-

henden Arbeitsgemeinschaften der Referendare in anwaltsorientierten Themen von Rechtsanwälten unterrichtet werden. In Baden-Württemberg geschieht dies in den Pflichtstationen Rechtsanwalt I und II durch mehrtägige Einführungslehrgänge, in denen zunächst eine Einführung in die anwaltliche Tätigkeit erfolgt und sodann das anwaltliche Berufsrecht, das Mandat und die anwaltliche Praxis in den verschiedensten Rechtsgebieten gelehrt werden. Dabei werden auch Bereiche wie das Anwaltsgebührenrecht und Kostenrecht, das Steuerrecht mit betriebswirtschaftlichen Aspekten und die Anwaltshaftung unterrichtet.

Sofern in der Wahlstation der Schwerpunktbereich Rechtsanwalt gewählt wird, erstreckt sich der Unterricht ergänzend noch auf die Gründung und Führung einer Kanzlei und dabei insbesondere auf die Organisation, das Personalwesen und Mitarbeiterführung. Und schließlich werden noch die Grundlagen der Mediation und die Tätigkeit des Anwalts als Streitschlichter angesprochen.

Aus nachvollziehbaren Gründen ist für die Referendare insbesondere gegen Ende ihrer Ausbildungszeit das zweite Staatsexamen von zentraler Bedeutung, denn die Prüfungsergebnisse sind nach wie vor entscheidend dafür, welche Türen sich später öffnen werden. Ein zentrales Bedürfnis für alle Referendare ist daher, gut auf die Prüfung und die Klausuren vorbereitet zu werden. Als für die Belange der Referendare zuständiger Ausbildungsleiter richtet sich daher mein Wunsch an die Rechtsanwälte, die zusätzlich zu ihrem Berufsalltag noch die Bürde des Unterrichtens übernehmen: je näher der Unterricht am konkreten Fall

ausgerichtet ist, je besser die Arbeit mit dem Gesetz dargestellt und je nachvollziehbarer die Subsumtion besprochen wird, desto größer wird auch das Engagement der Referendare und desto besser das „Feedback“ sein.

RiLG Hansjörg Scherer,  
Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare am LG Tübingen



## Die Anwaltsausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst **aus Sicht der Referendare**



Der Anwaltsausbildung während des juristischen Vorbereitungsdienstes kommt große Bedeutung zu. Rein statistisch wird die Mehrzahl der angehenden Volljuristen zukünftig als Rechtsanwalt tätig werden. Bereits dieser Aspekt lässt die hohe Gewichtung auf die Anwaltsausbildung während des Referendariats sinnvoll erscheinen. Er zeigt zugleich auch die Verantwortung der ausbildenden Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltskammer. Insbesondere deren Engagement ist Grundlage für die erfolgreiche Ausbildungsphase. Schwerpunktartig lässt sich diese in zwei Bereiche zusammenfassen. Zum einen die tägliche Ausbildung bei einem zugeteilten Rechtsanwalt in dessen Kanzlei (in Ausnahmefällen auch bei einem Syndikusanwalt) und zum anderen die begleitende gemeinschaftliche Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften durch ausgewählte Rechtsanwälte.

Innerhalb der Anwaltsausbildung stellt die Betreuung durch den zugeteilten – freilich zumeist vom Referendar zunächst selbst ausgewählten – Rechtsanwalt den Hauptaspekt dar. Sein persönliches Engagement und seine pädagogische Herangehensweise ist der wichtigste Faktor für eine gelungene Station. Daher sollte sich der Referendar bereits im Vorfeld intensive Gedanken machen, bei welchem Rechtsanwalt er seine Station absolvieren möchte. Zugleich sollte

sich jeder Rechtsanwalt über seine Verantwortung gegenüber dem Referendar im Klaren sein. Hier zeigen sich jedoch große Unterschiede. Während viele der Rechtsanwälte die Referendare gezielt an die gestaltende Praxis des Anwalts heranführen, sie am täglichen Mandat mitarbeiten lassen und sie auch zu Mandanten- und Gerichtsterminen mitnehmen, lassen sich immer auch negative Beispiele nennen. So ist es nicht Aufgabe des Referendars, für den Anwalt in erster Linie dessen Veröffentlichungen vorzubereiten, Korrektur zu lesen und Fußnoten zu sammeln. Dies freilich sind Ausnahmen, die jedoch das weite Spektrum verdeutlichen. Ziel muss es sein, den angehenden Volljuristen in jeder Hinsicht auf seine spätere anwaltliche Tätigkeit vorzubereiten. Ohne persönliches Engagement auf beiden Seiten ist dies nicht möglich.

Neben der täglichen Praxis in der Kanzlei stellen vor allem die Arbeitsgemeinschaften und der Einführungslehrgang das Fundament der Stationsausbildung dar. Insbesondere letzterem kommt wesentliche Beachtung zu. Der Einführungslehrgang ist Fundament der sich anschließenden Station und soll dem Referendar das Grundhandwerkszeug für die tägliche Praxis an die Hand geben. Hierzu gehören formale Aspekte wie die korrekte Ausarbeitung einer Klageschrift oder die Formulierung von Mandantenschreiben. Gerade in der Vermittlung dieser Fähigkeiten lassen sich jedoch deutliche Verbesserungsmöglichkeiten erkennen. Zu sehr ist der Unterrichtsinhalt bisher auf Spezialprobleme ausgerichtet; wesentlichen Grundlagen, welche im Zentrum des Lehrinhalts liegen sollten, werden vergessen. Als eine der Ursache hierfür ist die mangelnde Abstimmung zwischen

den Dozenten zu sehen. Vielfach wird der eigene Themenaspekt ausschließlich isoliert und nicht im Gesamtkontext verstanden. Gerade vor der Einführung neuer Lernmittel wie dem computerbasierten „E-Learning“, welches dem Referendar die gezielte Vor- und Nachbereitung juristischer Rechtsfragen ermöglicht, ist jedoch eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Dozenten, aber auch zwischen den Ausbildungsleitern und der Rechtsanwaltskammer, unverzichtbar. Nur so lässt sich eine vernünftige Fokussierung auf das Wesentliche bei gleichzeitiger Vermeidung von Wiederholungen erreichen.

Als Fazit bleibt die Feststellung, dass die große Mehrzahl der Anwälte ihren Ausbildungsauftrag sehr engagiert wahrnehmen. Verbesserungswürdig ist und bleibt die thematische Ausrichtung der Arbeitsgemeinschaften und Einführungslehrgänge, wobei sich auch hier zeigt, dass diese vom Engagement und der sorgfältigen Auswahl der Dozenten in entscheidendem Maße abhängt.

Dr. Florian Hofmann,  
Tübingen

### IMPRESSUM

**Herausgeber**  
Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 / 7 93 69 10  
Telefax 07071 / 7 93 69 11  
E-Mail: info@rak-tuebingen.de  
Internet: www.rak-tuebingen.de

**Verantwortlich**  
Rechtsanwalt Jan van Bruggen  
Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen  
Telefon 07541 / 28 96 70  
Telefax 07541 / 28 96 79  
E-Mail: jvb@kanzlei-fn.de

**Grafik und Layout**  
Lorenz Communication  
Naststraße 27, 70376 Stuttgart  
www.lorenz-com.de

## RAK Tübingen aktiv bei „Woche der Justiz“ 2010

Anlässlich der diesjährigen „Woche der Justiz“ beteiligte sich die RAK Tübingen an verschiedenen Aktivitäten.

So war sie etwa beim „Tag der offenen Tür“ des LG Tübingen am 17.07.2010 mit einem Stand vertreten. Präsident RA Geprägs gab Auskunft zum Thema „Warum kommt wer wie lange in den Knast?“ Außerdem informierte der Geschäftsführer zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r bzw. Rechtsfachwirt/in.

Der Anwaltverein beim Landgericht Tübingen e.V. verstärkte den Stand durch RAin Beate Körner (Reutlingen), die in die Verbraucherinsolvenz einführte, und durch die Anwaltvereinsvorsitzende RAin Bettina Bauer (Tübingen) sowie RA Dr. Peter Lange (Reutlingen), welche sich mit arbeitsrechtlichen Fragen beschäftigten unter dem aktuellen Motto: „Eine Praline gegessen und gekündigt.“

Leider spielte das Wetter nicht so mit, wie es sollte. Die Beteiligten wurden mehrfach dabei gesichtet, den kleinen Messestand der Kam-

mer im Laufschrift vor knackigen Wolkenbrüchen ins Gebäudeinnere zu retten, um ihn bei nächster Gelegenheit wieder ins Freie zu tragen. Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt.

Auch im Oberschwäbischen war die RAK Tübingen bei der „Woche der Justiz“ dabei. Zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben und dem LG Ravensburg veranstaltete sie am 15.07.2010 eine prominent besetzte Podiumsdiskussion zur Initiative „Law – made in Germany; Bündnis für das deutsche Recht“ des Bundesjustizministeriums und verschiedener deutscher Juristenorganisationen. Die Initiative dient in Abgrenzung zum angloamerikanischen case law der Verbreitung des deutschen Rechts als Teil des kontinentaleuropäischen Kodifikationsrechtes. Deutsches Recht ist vorhersehbar, bezahlbar und durchsetzbar. Es ist damit effizienter, kostengünstiger und berechenbarer als andere Rechtsordnungen.

Hierzu diskutierten angeregt der BRAK-Präsident RA Axel C. Filges, Dr. Volker Nenstiel (Leiter der

Rechtsabteilung der ZF Friedrichshafen AG) und Brigitte Kamphausen, Vorsitzende Richterin am LG Duisburg und ehemalige stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, unter der Moderation des früheren stellvertretenden Chefredakteurs der „Schwäbischen Zeitung“, Rolf Dieterich. Informationen zur Initiative „Law – made in Germany“ finden sich auch unter [www.lawmadeingermany.de](http://www.lawmadeingermany.de)

RA Andreas Manok und RA Ekkehart Schäfer, beide Ravensburg, waren am 16.07.2010 zusammen mit Richtern und Ärzten Teilnehmer einer Podiumsdiskussion zum Arzthaftungsrecht, die in der Aula der Dualen Hochschule Ravensburg stattfand. Mehr als 60 Zuhörerinnen und Zuhörer hatten Gelegenheit, sie interessierende Fragen zu dem Thema zu stellen und selber Einschätzungen vorzunehmen. Deshalb wurde es ein für alle Beteiligten interessanter Abend.

RA Frank Speidel,  
Geschäftsführer

## KfW-Sonderprogramm bringt Liquidität für Freiberufler Antragstellung bis 31.12.2010 möglich

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Banken vorsichtig, wenn es um neue Kredite oder eine Ausweitung des Kontokorrentrahmens geht. Das KfW-Sonderprogramm „Mittelständische Unternehmen“ wendet sich auch an Freiberufler und erleichtert die Kreditvergabe durch die Hausbank, indem die KfW weitgehend das Ausfall-Risiko der Hausbank übernimmt.

Das 40 Milliarden Euro schwere Sonderprogramm ist bis zum Jahresende 2010 befristet; Anträge werden noch bis 31.12.2010 entgegengenommen. Finanziert werden können zum einen Investitionen, zum anderen Betriebsmittel, also auch laufende Kosten wie Mietaufwand, Personalkosten und fällige Zins- und Tilgungsverpflichtungen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist, dass die jeweilige Kanzlei grundsätzlich wettbewerbsfähig ist und positive Zukunftsaussichten hat. Sanierungsfälle und Kanzleien in Schwierigkeiten sind von dem Programm ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung, ob Wettbewerbsfähigkeit vorliegt, ist die Situation zum Stichtag 01.07.2008. Sollten nach diesem

Stichtag aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Voraussetzungen für einen Sanierungsfall entstanden sein, ist die Kanzlei dennoch im Rahmen des KfW-Sonderprogramms antragsberechtigt.

Weitere Voraussetzungen der Haftungsfreistellung sind ferner, dass mindestens ein Jahresabschluss bzw. eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für ein vollständiges aktuelles Geschäftsjahr vorliegt.

Es können verschiedene Laufzeiten gewählt werden. Die Haftungsfreistellung durch die KfW erfolgt entweder in Höhe von 90% oder optional 50%. Über die Höhe der Haftungsfreistellung entscheidet

die Hausbank, sie verändert nicht die Zinskonditionen für den Kreditnehmer, sondern lediglich die Refinanzierung der Hausbank und damit deren Gewinnmarge. Bei einem Betriebsmittelkredit kann der Antragsteller zwischen den Varianten „Standard“ und „Flexibel“ wählen. Die „Flexibel“-Variante bietet mehr Anpassungsmöglichkeiten; die höhere Flexibilität spiegelt sich allerdings in einem höheren Zinssatz wider.

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank, welche über die notwendigen Formulare verfügt und bestimmte weitere Unterlagen verlangt. Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form

und Umfang der Besicherung werden grundsätzlich im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Weitere Informationen sowie eine Übersicht über die Zinssätze erhalten Sie auf der Homepage der KfW-Mittelstandsbank unter [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de)

(Quellen: LfB – Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e.V. und KfW)

## Geprüfte Rechtsfachwirtinnen verabschiedet

Am 15.07.2010 konnten im Rahmen einer kleinen Feierstunde in der Geschäftsstelle die Zeugnisse an 13 frisch gebackene Geprüfte Rechtsfachwirtinnen überreicht werden. Der Notendurchschnitt der diesjährigen Prüfungen lag bei 3,6; sechs Kursteilnehmerinnen hatten die Prüfung diesmal leider nicht bestanden.

Die beste Kursteilnehmerin, Frau Maria Albrecht aus der Kanzlei Bartenbach & Bartenbach (Calw), erhielt aus den Händen von Präsident Geprägs einen Blumenstrauß in Anerkennung ihrer guten Leistung.

RA Frank Speidel,  
Geschäftsführer



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr RA Bernhard Kunath, der Abteilungsleiter der Kaufmännischen Fortbildung der Volkshochschule Reutlingen, Frank Mayer, sowie Präsident RA Hans-Christoph Geprägs hielten kurze Ansprachen; auch gratulierten den erfolgreichen Absolventinnen die Dozentinnen RAin Bettina Bauer, StBin Diana Müllerschön und Rechtsfachwirtin Carmen Weiwadel.





## PERSONALIEN

### Fachanwälte vom 01.04.2010 bis 30.09.2010

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RA Dr. Jörg-Marcus Leisle	FA f. Arbeitsrecht	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	23.04.2010
RA Rudolf Bauer	FA f. Steuerrecht	Konrad-Adenauer-Str. 9, 72072 Tübingen	23.04.2010
RA Jürgen Hohl	FA f. Verkehrsrecht	Eisenbahnstr. 35, 88212 Ravensburg	23.04.2010
RA Ralph Berndt	FA f. Verkehrsrecht	Kaiserstraße 38, 78628 Rottweil	23.04.2010
RA Jörg Steinle	FA f. Verkehrsrecht	Rollinstraße 61-63, 88400 Biberach	23.04.2010
RA Bernhard Mussgnug	FA f. Strafrecht	Bahnhofstraße 33, 78532 Tuttlingen	19.05.2010
RA Christof Wild	FA f. Familienrecht	Karlstraße 9, 88212 Ravensburg	09.06.2010
RAin Helga Bender	FA f. Sozialrecht	Hintere Grabenstraße 26, 72070 Tübingen	09.06.2010
RA Heinz Georg Kern	FA f. Bau- und ArchitektenR	Auwiesenstr. 30, 72770 Reutlingen	22.07.2010
RA Martin Wangler	FA f. Bau- und ArchitektenR	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	22.07.2010
RA Rolf Schuler	FA f. Familienrecht	Kaiserstraße 38, 78628 Rottweil	22.07.2010
RA Dieter Nowack	FA f. Erbrecht	Bahnhofstr. 22, 88069 Tettngang	22.07.2010
RA Henning Hillers	FA f. Gewerblicher Rechtsschutz	Gartenstr. 32, 88212 Ravensburg	22.07.2010
RA Carsten Balke	FA f. Miet- und WEG-Recht	Riedlinger Str. 24, 88400 Biberach	22.07.2010
RAin Susanne Alex	FA f. Familienrecht	Steinhofener Str. 28, 72406 Bisingen	22.07.2010
RA Mike Kohler	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Stadtgrabenstr. 2, 78628 Rottweil	22.07.2010
RAin Sabine Höfner	FA f. Strafrecht	Bäumlesstraße 8, 72813 St. Johann	22.07.2010
RA Armin Schneider	FA f. Steuerrecht	Rollinstr. 61-63, 88400 Biberach	30.07.2010
RAin Dr. Katrin Stoye	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	27.08.2010
RA Jörg Petri	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	27.08.2010
RA Martin Wangler	FA f. Arbeitsrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	27.08.2010
RAin Ines Klaus	FA f. Familienrecht	Heiligkreuzstraße 12, 72379 Hechingen	27.08.2010
RA Jochen Beyerlin	FA f. Bank- und KapitalmarktR	Kuppelnaustraße 2, 88212 Ravensburg	21.09.2010
RAin Dr. Nuria Schaub	FA f. Arbeitsrecht	Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen	08.10.2010
RA Andreas Bader	FA f. Verkehrsrecht	Marienplatz 8, 88212 Ravensburg	08.10.2010
RA Alexander Büker	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg	08.10.2010

### Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.04.2010 bis 30.09.2010

Apostolos Maraslis	Reutlingen	01.04.2010
Dr. Thomas Troll	Friedrichshafen	02.04.2010
Uwe Stier	Spaichingen	07.04.2010
Siegfried Bruckmann	Rottenburg	13.04.2010
Oliver Ringwald	Rottenburg	14.04.2010
Dr. Dieter Frey	Wangen	23.04.2010
Dr. Eberhard Fröhlich	Tuttlingen	24.04.2010
Hans-Harro Effertz	Ravensburg	25.04.2010
Martin Ragg	Schramberg-Sulgen	30.04.2010
Ulrich Mettler	Tübingen	08.05.2010
Malte Bruncken	Sigmaringen	19.05.2010
Eduard Buckmayer	Reutlingen	22.05.2010
Guido Kratzenstein	Reutlingen	22.05.2010
Peggy Machelett	Tübingen	23.05.2010
Dr. Angela Brett	Tübingen	31.05.2010
Oliver Unseld	Reutlingen	01.06.2010
Simone Krappen	Metzingen	03.06.2010
Oliver Braun	Emmingen-Liptingen	05.06.2010
Britta Harr-Keuffel	Eningen u. A.	09.06.2010
Dr. Peter Gröschl	Ravensburg	15.06.2010
Raffaella Hauenstein	Reutlingen	19.06.2010
Christian Pietrantuoni	Albstadt	28.06.2010
Dr. Richard Sigel, LL.M.	Römerstein	05.07.2010
Marc Nusser	Bad Saulgau	15.07.2010
Iris Glencora Rossier	Dettingen	16.07.2010
Lars Walther	Tübingen	16.07.2010

**Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.04.2010 bis 30.09.2010 (Fortsetzung)**

Philipp Hofmann	Reutlingen	23.07.2010
Ila Katharina Gawlikowski	Horb	23.07.2010
Jens Reifenauer	Ravensburg	23.07.2010
Dr. Barbara Bangert-Wachsmuth	Meßkirch	23.07.2010
Stefan Schmid	Bad Buchau	23.07.2010
Tobias Reyher	Tübingen	25.07.2010
Dr. Henning Hillers	Ravensburg	30.07.2010
Dr. Hermann Wundt	Reutlingen	31.07.2010
Sarah Eva Lorenz	Altensteig	05.08.2010
Daniela Richert	Friedrichshafen	06.08.2010
Esther-Patrizia Kirschner	Tuttlingen	11.08.2010
Eva-Christin Maier	Nagold	11.08.2010
Elke Dietz	Horb	13.08.2010
Arno Bohnert	Hechingen	25.08.2010
Matthias Bergmann	Oberteuringen	28.08.2010
Verena Wolf	Weingarten	28.08.2010
Olaf Born	Mössingen	29.08.2010
Ingo Schumann	Tübingen	03.09.2010
Dr. Andreas Quante	Biberach	07.09.2010
Jörg Winnesberg	Balingen	24.09.2010
Dagmar Hoffmann	Mainz	24.09.2010
Bernhard Pahlmann	Rottweil	30.09.2010
Rolf Riexinger	Sonnenbühl	30.09.2010
Brigitte Wielgoss	Neubulach	30.09.2010
Wolf Schwenkglens	Tübingen	30.09.2010
Markus Reuter	Tuttlingen	30.09.2010

**Neuzulassungen vom 01.04.2010 bis 30.09.2010**

Eva Failenschmid	Doblerstraße 6, 72074 Tübingen	15.04.2010
Thomas Heinze	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	15.04.2010
Dirk Steinmaier	Beim Rathaus 8, 72172 Sulz	15.04.2010
Elisabeth Mahler	Albstraße 33, 72074 Tübingen	12.05.2010
Andrea Abing	Virchowstraße 2, 72800 Eningen u. A.	17.05.2010
Malte Kleefisch	Seestraße 2, 88214 Ravensburg	17.05.2010
Gudrun Steinhauser-Göppel	Bahnhofstraße 13, 72116 Mössingen	17.05.2010
Fien Amet	Burgstraße 5, 78532 Tuttlingen	17.06.2010
Michèle Moll	Königstraße 21, 78532 Tuttlingen	17.06.2010
Beatrice Steinriede	Lichtenberger Weg 1, 72070 Tübingen	17.06.2010
Pascal Will	Gegenbaurstraße 13, 88239 Wangen	17.06.2010
Dr. Bibiana Baunach	Hochstraße 7, 88045 Friedrichshafen	15.07.2010
Mesut Cekin	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	15.07.2010
Katharina Grau	Lescherstraße 24, 72072 Tübingen	15.07.2010
Wladimir Morlang	Doblerstraße 8, 72074 Tübingen	15.07.2010
Manuela Pfeiler	Hauptstraße 7, 72820 Sonnenbühl	15.07.2010
Cathrin Ellen Ackermann	Charlottenstraße 100/1, 72764 Reutlingen	01.09.2010
Thomas Buob	Friedrichsplatz 6, 78628 Rottweil	01.09.2010
Sandra Lavinia Ebert	Griesingerstraße 88, 72770 Reutlingen	01.09.2010
André Friedl	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	01.09.2010
Martin Grießer	Lindenstraße 43, 72461 Albstadt	01.09.2010
Sibylle Kratzsch	Eningerstraße 16, 72555 Metzingen	01.09.2010
Klaus Röscheisen	Rollinstraße 61-63, 88400 Biberach	01.09.2010
Sonja Schuster	Bahnhofstraße 34, 72202 Nagold	01.09.2010
Dr. Stephanie Linder	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	01.09.2010
Christina Werstein	Konrad-Adenauer-Straße 11, 72072 Tübingen	01.09.2010

**Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.04.2010 bis 30.09.2010**

Alexander H. Engelhardt	Ried 15, 88289 Waldburg	15.04.2010
Oliver Bartholomäus	Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach	15.04.2010
Dr. Jan Glockauer	Fritz-Kopp-Straße 8 , 88090 Immenstaad	11.05.2010
Beate Strein	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	12.05.2010
Christian Aberle	Königstraße 35, 78628 Rottweil	26.05.2010
Heike Mack	Tennenmoos 1/2, 88214 Ravensburg	09.06.2010
Roland Schüttler	Eichenstraße 10, 75323 Bad Wildbad	09.06.2010
Heike Kagan	Anne-Frank-Straße 33, 72764 Reutlingen	09.06.2010
Dr. Hendrik Bednarz	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	14.06.2010
Sandra Bertiller	Hardtstraße 6A, 88090 Immenstaad	21.06.2010
Edgar Rossbach	Waldhörnlestraße 18, 72072 Tübingen	07.07.2010
Kerstin Slama	Gottlob-Bauknecht-Straße 11, 75365 Calw	07.07.2010
Patrick Symann	Unterm Georgenberg 25, 72762 Reutlingen	07.07.2010
Kerstin Krafczyk	Köhlerstraße 28, 75323 Bad Wildbad	10.07.2010
Anika Landgraf	Charlottenstraße 49 , 72764 Reutlingen	12.07.2010
Mariam Sediq	Bunkhofener Str. 49/4, 88048 Friedrichshafen	22.07.2010
Dr. Steffen Hattler	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	02.08.2010
Ulrike Nau	Weissdornstraße 1, 72813 St. Johann	03.08.2010
Dr. Heinz Nau	Weissdornstraße 1, 72813 St. Johann	06.08.2010
Friedemann Bausch	Zwehrenbühlstraße 8, 72070 Tübingen	11.08.2010
Dr. Ralf Clement	Mühlstraße 14, 72074 Tübingen	20.08.2010
Caroline Stier	Hauptstraße 4, 78727 Oberndorf	21.08.2010

**Fortbildungszertifikate der BRAK vom 01.04.2010 bis 30.09.2010**

	<i>Kanzleiort</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
Jan Pahl	Ravensburg	11.04.2010	11.04.2013
Andreas Manok	Ravensburg	23.05.2010	23.05.2013
Martin Diebold	Tübingen	28.06.2010	28.06.2013
Jürgen Angelstorf	Ravensburg	28.06.2010	28.06.2013
Dr. Thomas Budde	Reutlingen	14.07.2010	14.07.2013
Dr. Michael Walker	Reutlingen	07.08.2010	07.08.2013
Sabine Wagner	Wangen	18.08.2010	18.08.2013
Davor Prtenjaca	Reutlingen	10.09.2010	10.09.2013
Günter Posselt	Rottweil	24.09.2010	24.09.2013
Zlatko Prtenjaca	Reutlingen	24.09.2010	24.09.2013
Dr. Markus Lehmann	Ravensburg	24.09.2010	24.09.2013

**Seit dem letzten KammerReport sind verstorben:**

RA Dr. Horst Tachilzik	Isny im Allgäu	am 30.04.2010 im Alter von 89 Jahren
RA Josef Bona	Reutlingen	am 30.05.2010 im Alter von 65 Jahren
RA Joachim Faisst	Freudenstadt	am 02.06.2010 im Alter von 79 Jahren
RA Anton Laub	Bad Waldsee	am 30.06.2010 im Alter von 65 Jahren
RA Hanspeter Nenninger	Reutlingen	am 25.09.2010 im Alter von 61 Jahren

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

## **Aufruf zur Weihnachtsspende 2010 der Hilfskasse**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet konnten im vergangenen Jahr wieder zahlreiche in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Angehörige unterstützt werden. Im Namen aller bedanke ich mich bei den Spendern sehr herzlich.

Zu Weihnachten 2009 erhielten bundesweit 230 Unterstützte in 26 Kammerbezirken jeweils € 650,00 aus dem Weihnachtsspendenaufkommen, d. h. ein Gesamtbetrag von € **149.500,00** wurde an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Familien ausgekehrt. Zusätzlich konnten sich 59 Kinder über Buchgutscheine freuen.

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation, besonders der älteren Rechtsanwälte oder deren Witwen, etwas zu erleichtern. Viele leben in Altenheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als € 100,00 im Monat. Aber ebenfalls jüngere erkrankte Kolleginnen und Kollegen sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar.

**Daher unser Aufruf:  
Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!**

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, bitte informieren Sie uns. Wir helfen gern!

Mit kollegialen Grüßen  
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Ihr



- Bernd-Ludwig Holle -  
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Spenden über € 200,00 erhalten Sie unaufgefordert eine Spendenquittung. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 reicht als Nachweis der Kontoauszug des Kreditinstituts und die gleichzeitige Vorlage des Einzahlungsbelegs. Auf Wunsch werden auch für Beträge bis € 200,00 Spendenbescheinigungen ausgestellt.

**Weitere Informationen erhalten  
Sie unter [www.Huelfskasse.de](http://www.Huelfskasse.de)**

**Konten:**

Deutsche Bank Hamburg  
Konto 0309906 (BLZ 200 700 00)  
Postbank Hamburg  
Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)